ZBFS

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt

02
2023

MITTEILUNGSBLATT

THEMA

02 Gesamtbayerische Jugendamtsleitungstagung 2023 in Würzburg

Info

12 Bayerisches Modellprojekt „Verfahrenslotsen“
18 Sonderbeitrag: Fallübergreifende Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe in Bayern
31 Personalia
31 Zu guter Letzt

GESAMTBAYERISCHE JUGENDAMTSLEITUNGSTAGUNG 2023 IN WÜRZBURG

KINDER- UND JUGENDHILFE IST ENDLICH! DIE VIELFALT DER ANFORDERUNGEN AUS POLITIK UND GESELLSCHAFT AN EIN GESTRESSTES SYSTEM

„Kinder- und Jugendhilfe ist endlich" – dieser Ausruf stand über der diesjährigen gesamtbayerischen Jugendamtsleitungstagung und gab viel Raum für Interpretationsmöglichkeiten und Spekulation. Die Tagung konnte erstmals seit 2019 wieder in gewohnter Form stattfinden: Dreitägig in Präsenz und vor allem als eine Tagung, an der alle Jugendamtsleitungen gemeinsam und gleichzeitig teilnehmen konnten. Eingeladen wurde dazu in das Congress Centrum in Würzburg, das durch den spannenden Kontrast zwischen modernen und großzügigen Räumlichkeiten und einzigartigen Ausblicken auf den Main sowie grüne Hänge der Weinanlagen einen gelungenen Rahmen für fachlichen Austausch und Diskurse bot.

Der Fokus lag auf der „Vielfalt der Anforderungen aus Politik und Gesellschaft an ein gestresstes System". Bereits in der Vorbereitung zeigte sich, wie vielfältig die aktuellen Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe sind. Für die Tagung wurden folgende Themenfelder ausgewählt:

- Sozialräumlich ausgerichtete Jugendhilfeplanung,
- die Zukunft der Arbeit im öffentlichen Dienst,
- Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen,
- Ombudschaftswesen in Bayern.

Daneben gab es eine Fülle an Informationen aus dem StMAS, dem gesamten ZBFS, dem ifb (Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg) und dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt. Ebenso war ausreichend Zeit für den kollegialen Austausch vorgesehen.

In den verschiedenen thematischen Schwerpunkten wurde deutlich, welche Herausforderungen sich durch die Vielfalt der Anforderungen ergeben. Zugleich zeigte sich, dass die Menge an Herausforderungen und Ansprüchen oft in einem Widerspruch zu vorhandenen Ressourcen und Möglichkeiten steht. Klar ist: Kinder- und Jugendhilfe stirbt nicht, aber sie kann nur endlich reagieren. Die Reaktionsmöglichkeiten sind dabei nicht nur durch die mangelnden Ressourcen eingeschränkt, sondern auch von der Unvorhersehbarkeit der verschiedenen Krisen, welche die Arbeit der letzten Jahre geprägt haben.

Abbildung 1: Die JALT 2023 fand im Congress Centrum in Würzburg statt. Bild: ZBFS-BLJA

Der Grundton der Tagung war, dass Jugendhilfe nicht ausschließlich reagieren, sondern auch agieren will und muss. Hierzu braucht es nicht nur präventive und niedrigschwellige Angebote, sondern auch breit aufgestellte Kooperations- und Vernetzungsstrukturen sowie eine bereichsübergreifende Infrastrukturplanung. Die Zeichen der Zeit müssen frühzeitig erkannt und dementsprechende Antwortmöglichkeiten entwickelt und umgesetzt werden. Es werden Strukturen benötigt, die es ermöglichen, Arbeitsfelder und Themen proaktiv voranzubringen und neue Lösungsansätze auszuprobieren. Dies erfordert nicht nur unterschiedliche Blickwinkel und multiprofessionelle Zusammenarbeit, sondern auch die Bündelung von Ressourcen. Möglich scheint das nur,

wenn es gelingt, trotz aller Krisen zumindest Teile des Amtes aus dem Krisenmodus hinauskommen zu lassen. Denn auch das zeigten die verschiedenen Diskussionen: Die Bewältigung verschiedener Krisen ist nach Einschätzung vieler Teilnehmenden mittlerweile Teil des Kerngeschäftes, aber „Jugendhilfe kann Krise".

Die Kinder- und Jugendhilfe wurde als ein System beschrieben, das sich von der Jugendwohlfahrt hin zu einem maximal flexiblen System entwickelt hat, welches immer wieder verschiedene Transformationsprozesse durchlaufen hat und sehr wahrscheinlich auch noch durchlaufen wird. Die Aufgaben der Jugendhilfe wurden dabei immer wieder ausgeweitet. Dies spiegelt die steigende Anzahl der Ausgaben und Angebote im Bereich der Beratung, Entlastung und Unterstützung sowie im Ausbau der Kinderbetreuung, Jugendarbeit, Familienbildung, dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und der Frühen Hilfen wider. Dabei tritt der Anspruch der Partizipation aller Betroffenen und das Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe immer stärker in den Vordergrund. Diese zunehmenden Erwartungen aus Politik, Gesellschaft und angrenzenden Systemen treffen auf ein System, dessen Ressourcen nicht nur durch die beschriebenen steigenden Erwartungen, sondern auch durch eine steigende Komplexität der Fallarbeit und der Umsetzung der SGB-VIII-Reform stark gebunden sind. Gleichzeitig ist die Menge der vorhandenen Ressourcen nicht nur durch fehlende finanzielle Mittel und Personalstellen, sondern auch durch fehlende Fachkräfte beschränkt.

Die Erkenntnis, dass das System endlich ist, beinhaltet auch das Wissen darüber, dass Kinder- und Jugendhilfe Teil eines größeren Gesamtsystems ist, in dem verschiedene endliche Systeme ineinandergreifen müssen. Die Regelungen des § 81 SGB VIII präzisieren dabei die Notwendigkeit der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen. Gerade der Blick in den Sozialraum zeigt, dass Rahmenbedingungen oft nur gemeinsam mit anderen Akteurinnen und Akteuren und Systemen verbessert werden können. Entscheidend ist hier das Bewusstsein darüber, wo Problemlagen entstehen, wie diesen präventiv begegnet werden kann und wer das Wissen, die Kompetenz, die Ressourcen und den Auftrag hat, auf vorhandene Problemlagen reagieren zu können. Voraussetzung für eine solche systemübergreifende Zusammenarbeit ist das Bewusstsein über Auftrag und Grenzen des eigenen Systems. Lösungen müssen dort entwickelt werden, wo die Kompetenz sitzt, wo Einflussnahme möglich ist und wo neue Wege auch verantwortet werden können. Teils erfordert dies eine enge Zusammenarbeit mit angrenzenden Systemen wie Schule und Gesundheitswesen, teils aber auch eine klare Verständigung über Zuständigkeiten und Abgrenzungsnotwendigkeiten. In Landkreisen muss zudem das Spannungsfeld zwischen kommunaler Selbstverwaltung der Gemeinden und der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Blick behalten werden.

Eröffnung der Tagung und thematische Einordnung

Hans Reinfelder, Leiter der Verwaltung des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt, Dr. Christian Lüders, Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses, Dr. Hülya Düber, Sozialreferentin der Stadt Würzburg, und Dr. Harald Britze, stellvertretender Leiter des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt, beleuchteten das Thema der Tagung aus ihrem jeweiligen Blickwinkel. Sie stellen dar, welche vielfältigen Anforderungen an das System Kinder- und Jugendhilfe ihnen begegnen und wie sich die Endlichkeit des Systems in der Reaktion auf diese Anforderungen zeigt.

Abbildung 2: Gunther Kunze, Fachbereichsleiter Jugend und Familie der Stadt Würzburg, und Dr. Hülya Düber, Sozialreferentin der Stadt Würzburg. Bild: ZBFS-BLJA

Jugendhilfe wurde als gesamtgesellschaftliche Aufgabe beschrieben, die immer und stetig weiterwächst. Die Erwartungshaltung aus der Bevölkerung steigt, Jugendbeteiligung und Angebote für verschiedene Themen wie Mediennutzung, Familienbildung und Prävention werden immer stärker eingefordert. Gleichzeitig sind die Auswirkungen der Pandemie deutlich zu spüren. Die zuneh-

mende Erwartungshaltung an das System Jugendhilfe zeigt sich auf der anderen Seite als starker Druck auf ein System, welches durch seine Endlichkeit gar nicht vollumfänglich in der Lage ist, auf diesen Druck adäquat zu reagieren. Auch wenn „Jugendhilfe Krise kann", müssen Jugendämter hierfür ausreichend aufgestellt und ausgestattet sein. Hierfür sind zahlreiche Ressourcen notwendig, ebenso zur Umsetzung der SGB-VIII-Reform. Alle Rednerinnen und Redner beschrieben dabei den Fachkräftemangel und die Umsetzung der SGB-VIII-Reform, insbesondere auch im Hinblick auf die Herausforderungen und offenen Fragen der inklusiven Lösung als drängende Herausforderungen.

Dr. Harald Britze zeigte ausführlich auf, warum Jugendhilfe nur endlich reagieren kann.
„(…) Egal ob Pandemie, ob eine hohe Anzahl junger Flüchtlinge, ob immer komplexere Problemlagen in Familien – wir werden damit konfrontiert, müssen zügig Lösungen entwickeln und zielgerichtete Angebote bereitstellen. Dabei stoßen wir schnell an deutlich sichtbare Grenzen, denn unser wirklich tolles und gutes Unterstützungssystem der Kinder- und Jugendhilfe muss gesellschaftliche Erwartungen erfüllen, für die es eigentlich gar nicht gemacht ist. Deshalb prallen die oftmals berechtigten Erwartungen einzelner unterstützungsbedürftiger junger Menschen und Familien auf gesamtgesellschaftliche Bedingungen, die einfach nicht zueinander passen. Und das erzeugt vielfach Chaos, Frust und Verzweiflung. Und wir können auch den ganz großen Bogen zur Auflösung der Herausforderungen nicht allein spannen (…)".

Dr. Harald Britze beendete seine thematische Einführung mit der Einschätzung, dass sich die landes- und bundesweite Fachdiskussion nicht in Anschuldigungen verlieren darf, sondern gemeinsam Lösungen zwischen allen Beteiligten erarbeitet werden müssen. Dabei muss auch deutlich werden, dass vermeintliche Lösungen, wie die Rekommunalisierung von Aufgaben vermutlich keine Probleme lösen. Stattdessen gilt es, die Rahmenbedingungen des Arbeitens zu verbessern und auf Grundlage der gesetzlich normierten Verantwortungsgemeinschaft im Sinne einer Kooperationskultur, einer Führungskultur und einer Organisationskultur gemeinsam Lösungen zu entwickeln.

Die zentrale Bedeutung der Arbeit der Jugendämter und die besondere Bedeutung des Austauschs zwischen den Jugendamtsleitungen wurde nicht nur in den nachfolgend ausführlich beschriebenen Impulsvorträgen deutlich, sondern auch im Bericht aus den Sozialministerium durch Isabella Gold, Referatsleitung Referat V 2 – Jugendhilfe und stv. Leiterin Abteilung Familienpolitik, Frühkindliche Förderung, Kinder- und Jugendhilfe, sowie im Grußwort des Präsidenten des ZBFS, Dr. Norbert Kollmer. Beide lobten die Arbeit der Jugendämter und beschrieben die besondere Verantwortung der Jugendamtsleitungen. In beiden Berichten zeigte sich aber auch, dass die Aufgabenmehrung und die neuen Herausforderungen, welche die Arbeit der Jugendämter prägen, auch viele weitere Felder der sozialen Arbeit und der Sozialverwaltung betreffen.

Gesellschaftspolitischer Aufriss zur Bedeutung der kommunal organisierten Kinder- und Jugendhilfe
Dr. Thomas Meysen vom juristischen Forschungszentrum Socles (International Centre for Socio-Legal Studies) gab einen gesellschaftspolitischen Aufriss zur Bedeutung der kommunal organisierten Kinder- und Jugendhilfe. Ausgehend von der Postwachstumsgesellschaft, die geprägt ist durch Fachkräftemangel und verknappte öffentliche und kommunale Finanzmittel, beschrieb er Care-Lücken, die durch additive Ressourcen nicht mehr zu schließen sind. Hieraus entstehen verschärfte Aushandlungsprozesse über die Ressourcenverteilung und eine Notwendigkeit neuer Lösungsmöglichkeiten, beziehungsweise eines breiten öffentlichen Diskurses über Transformationsprozesse und die (Um-)Verteilung von Ressourcen. Dies beinhaltet auch ein Ringen um zukunftsfähige Formen sozialer Sicherung. Kommunale Kinder- und Jugendhilfe hat eine zentrale Bedeutung, denn sie verfügt über die Möglichkeit zu gestalten und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Dr. Thomas Meysen stellte dar, warum die verschiedenen Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur „Care" bieten, sondern Teilhabe ermöglichen. Hieraus entsteht aber auch eine besondere Verantwortung. Es bedarf einer Veränderung des Blickwinkels weg von der Fokussierung auf die einzelnen Angebote und Leistungen hin zum Beitrag dieser Arbeit für die Gesellschaft. Das Schaffen bzw. der Erhalt belastbarer Infrastruktur darf nicht ungestraft vernachlässigt werden.

Zur Infrastruktur von Kinder- und Jugendhilfe gehören auch Konzepte, z. B. zur Fachkräftesicherung und -gewinnung. Nicht nur der Personalmangel stellt dabei eine Herausforderung dar, sondern auch der Umgang mit Wissen und Qualifikationen. Hochleistungsfachlichkeit ist kein Zukunftsmodell in der Postwachstumsgesellschaft. Es braucht vielmehr eine Vergemeinschaftung der Hochleistung. Ein gutes Beispiel für diese These

liegt im Bereich des Kinderschutzes, bei dem es durch den permanenten Wandel und die Fluktuation herausfordernd ist, den Qualitätsstandards zu genügen. Es benötigt daher zwei parallele Prozesse: Die Würdigung der Fachkräfte mit spezialisierten Kenntnissen (auch in den Gehaltsstrukturen) mit der Herausforderung, wie sich diese unter den Rahmenbedingungen von Tarifverträgen und Arbeitsplatzbeschreibungen flexibel im Einsatz des Spezialwissens für den öffentlichen Träger umsetzen lässt. Gleichzeitig geht es um die Frage, wie dieses Spezialwissen Jugendämtern auch übergreifend zur Verfügung gestellt werden kann. Gerade bei zahlenmäßig geringen Spezialfällen kann nicht das ganze Jugendamt fortgebildet werden, das Wissen muss aber bei Eintreten der Fallkonstellation abrufbar sein.

An verschiedenen Beispielen wurde deutlich, wie das Zusammenspiel zwischen Infrastrukturentwicklung, gesellschaftlichem Zusammenhalt, individueller Teilhabe und „Care" gelingen kann. Anhand des Beispiels der Umsetzung der Sozialraumorientierung in Bremen, stellte Dr. Thomas Meysen das Paradox dar, dass durch einen Mehreinsatz von Ressourcen mittelfristig Kosten gespart werden können. Dieses Beispiel zeigt, dass grundlegende Veränderungen, die in einer Krise gegangen werden, langfristig Probleme lösen können. Der Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe zum gesellschaftlichen Zusammenhalt wurde auch an anderen Beispielen, wie den Frühen Hilfen und dem Kinderschutz, deutlich. Auch hier gilt: Infrastruktur schaffen geht nur vor Ort. Frühe Hilfen funktionieren u. a. deshalb so gut, weil sie im föderalen System in einem Wechselspiel von Ressourcen von allen Strukturen mitgetragen werden. Der rechtliche Rahmen erleichtert die notwendigen Aushandlungsprozesse deutlich, trotz unterschiedlichem finanziellen Spielraum für die einzelnen Länder.

Der Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung wird besonders deutlich an den Beispielen Armut und Inklusion. Dr. Thomas Meysen zeigte auf, wie aus seiner Sicht Jugendhilfe ganz konkret zur Bekämpfung von Armut und Armutsrisiken beitragen kann. Beispielsweise durch ausreichend Plätze in der Kindertagesbetreuung und Zahlung von Kindesunterhaltsvorschuss. Der Fokus bei Familien von Kindern mit Behinderung liegt etwas anders. Die Geburt eines Kindes mit Behinderung stellt Familien vor besondere Herausforderungen und bringt die Vorstellungen vom Zusammenleben mit dem Kind ins Wanken. Der Bedarf beschränkt sich nicht nur auf die Phase nach der Geburt, denn Eltern und Geschwister können immens belastet werden. Die Familie steht vor einer familiensystemischen Aufgabe, für die es kaum familiensystemische Hilfen gibt. Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist in der Regel nicht auf diese spezifischen Bedarfe zugeschnitten. Auch sind Kinder und Jugendliche mit Behinderung signifikant häufiger von Gewalt betroffen. Gleichzeitig tauchen sie deutlich seltener im Kinderschutz auf. Hier wurde aus dem Plenum angemerkt, dass dieser These für den stationären Bereich zugestimmt werden kann aber nicht für den ambulanten Bereich. Unbestritten bleibt, dass es für hochbelastete Eltern spezifische Hilfen braucht, die im bestehenden Angebotsspektrum kaum enthalten sind. Oft fehlt das Spezialwissen. Eltern können es oft organisatorisch nicht ermöglichen, von einer Stelle zur nächsten geschickt zu werden. Dass hier bereits an Lösungen gearbeitet wird, zeigen nicht zuletzt die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einführung des Verfahrenslotsen.

Gesellschaftlicher Zusammenhalt benötigt generell Raum für Vielfalt, diese betrifft nicht nur verschiedene Altersgruppen, sondern alle möglichen Dimensionen von Vielfalt. Diese benötigt Raum, welchen die verschiedenen Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bieten können. Auch Kinder mit Behinderung hatten schon immer ein Recht auf diese Angebote, wurden aber vom System oft ausgeschlossen. Werden jetzt zusätzliche Ressourcen gefordert, um diese Kinder „reinzulassen", werden sie nachträglich erst recht „zu den anderen" gemacht. Der Gedanke von Inklusion droht hierdurch verloren zu gehen.

Das abschließende Fazit dieses Inputs lautete, dass Gesellschaft Jugendämter braucht, die Lust auf Gesellschaft haben, vielleicht mehr denn je.

Integrierte Planung und Sozialraumorientierung

Die Frage nach der Endlichkeit des Systems Jugendhilfe, das Zusammenspiel mit anderen Systemen und der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung sowie der Konsequenzen hieraus stand auch über der Auswahl des Themenschwerpunktes „integrierte Planung und Sozialraumorientierung".

Dr. Marius Otto, Professor für Sozialräumliche Soziale Arbeit an der Hochschule Landshut, machte in seinem Vortrag deutlich, dass der Blick über den Tellerrand zeigt, dass dieses endliche System Teil eines größeren Systems ist. Im ersten Teil seines Vortrags hielt er ein Plädoyer für die Fusion von „Mensch und Stein" in Planungsprozessen. Auch in diesem Vortrag wurde

deutlich, dass Rahmenbedingungen nur gemeinsam von Akteurinnen und Akteuren aus verschiedenen Systemen verbessert werden können. Dahinter steht die aus dem Fachkonzept der Sozialraumorientierung bekannte Idee, Problemen dort zu begegnen, wo sie entstehen, und nicht erst an den Symptomen anzusetzen. In der Konsequenz heißt das, nicht nur durch niedrigschwellige Angebote präventiv entgegenzusteuern „bevor der Fall zum Fall wird", sondern auch bereits in der Quartiersentwicklung eine niedrigschwellige, sozialraumbezogene Angebotsplanung durchzuführen und so steigenden regionalen Disparitäten und Segregationstendenzen entgegenzuwirken. Je stärker sich negative Quartierseffekte bemerkbar machen, desto anspruchsvoller wird auch die Arbeit im Einzelfall. Als problematisch beschrieb auch er dabei, dass sich Verwaltung seit 2015 im Krisenmodus befindet. Zu den Herausforderungen des Fachkräftemangels und der Abhängigkeit der Städte und Gemeinden von Projekt- und Förderstrukturen kommt hinzu, dass es oft an langfristigen und abgestimmten Zielen und Leitbildern fehlt und die Arbeit von sektoralem und versäultem Denken geprägt ist. Die Umsetzung kohäsiver Leitbilder für Städte und Gemeinden, das Aufbrechen von Segregation braucht konkrete Ziele und eine integrierende Perspektive, wenn beispielsweise soziale Durchmischung als Planungsziel ernsthaft betrieben werden soll. Integrierte Planungsprozesse müssen daher gefördert werden und es braucht einen interdisziplinären Blick auf das Thema Wohnen, Stadtteilentwicklung und Nachbarschaftsbildung. Das Ziel muss es sein, Kinder-, Jugendlichen- und Familienperspektiven in Planungsprozesse und speziell in der Quartiers-, Ortsteil- und Wohnraumentwicklung fest zu etablieren. So wie es auch der Anspruch an die Jugendhilfeplanung ist, muss auch hier echte Partizipation stattfinden, welche die Betroffenen als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt ernst nimmt. Die Teilnehmenden der Tagung zeichneten dabei ein sehr gemischtes Bild der ämterübergreifenden Zusammenarbeit in ihrer Verwaltung. Dabei beschrieb die überwiegende Mehrheit die Zusammenarbeit als weder besonders gut noch besonders schlecht, letztendlich lässt sich vielerorts eine gewisse Beliebigkeit in der Zusammenarbeit erkennen. Die Herausforderungen werden dabei vor allem im notwendigen Ressourceneinsatz, insbesondere der fehlenden Zeit, aber auch im gegenseitigem Verständnis, fehlendem (politischen) Auftrag, unklaren Zielsetzungen, fehlendem Interesse und Weitsicht sowie dem beschriebenen versäulten Denken gesehen.

Dem berechtigten Einwand, warum sich Jugendhilfe auch noch um Bauplanung kümmern solle und wie das bei der Einzelfallarbeit helfe, kann mit der Idee der Sozialraumorientierung entgegnet werden. Sowohl hinter diesem Fachkonzept als auch hinter der Zusammenarbeit unterschiedlicher Planungsakteurinnen und -akteure, bis hin zu dem Ziel einer integrierten (Sozial-)Planung steht die Annahme, dass das vermeintliche Paradoxon, Ressourcen zu investieren, um mittelfristig zu sparen, auch tatsächlich mittelfristig diesen erwarteten Nutzen haben wird. Ressourcen müssen langfristig investiert werden. Nur wenn ausreichend in (soziale) Infrastruktur investiert wurde und ein breites Netz an niedrigschwelligen und ineinandergreifenden Angeboten geknüpft wird, kann bestimmten Problemlagen proaktiv entgegengewirkt werden. Es bedarf daher einer Kontextualisierung des Einzelfalls. Die Bedeutung der Einzelfallperspektive wird dabei nicht aufgegeben, aber erweitert zugunsten des den Fall prägenden sozialen, materiellen und institutionellen Umfelds. Die Vernetzung sozialer Dienste dient als Basis für die Einzelfallarbeit. Ausgangspunkt bildet weiterhin der Wille der Adressatinnen und Adressaten, die aktivierende Arbeit betreuender Tätigkeit bleibt bestehen. Gleichzeitig werden sozialräumliche Ressourcen einbezogen, zielgruppen- und ressortübergreifendes Handeln gefördert und gefordert. Sozialraumorientierung in diesem Sinne betrifft daher nicht nur die persönliche Adressatenebene und die fachliche Ebene der Anbietenden, sondern auch die administrative Ebene und, wie beschrieben, die Planungsebene.

Als konkrete Ansatzpunkte für diese Ebene wurde die Verschränkung von Monitoring Systemen, die Stärkung der integrierten Planung, die Einflussnahme des „Sozialen" auf Raumplanung sowie die Einbindung sozialräumlich verankerter Instrumente und Einrichtungen, wie Jugendzentren, in Planungsprozesse genannt. Integrierte Planung braucht dabei eine Haltung, die horizontal und vertikal gelebt wird und nicht bei jedem neuen Projekt bilateral ausgehandelt wird. Sozialraumorientierung in diesem Sinne heißt vertikale und horizontale Integration von Akteurinnen und Akteuren, Plänen und Projekten auf Basis abgestimmter und transparenter Leitbilder und Ziele. Sie ist dabei kein Add-On sozialarbeiterischer Praxis, sondern vor allem eine Haltungsfrage. Das heißt nicht, gelegentlich über den Tellerrand zu schauen, sondern das, was jenseits des eigenen Tellerrands liegt, strukturiert und zielorientiert in das alltägliche Handeln einzubeziehen. Der in diesem Vortrag beschriebene Fokus auf Lebenswelten und Arrangements in Wohngebieten wurde dabei von den Teilnehmenden als Aufgabe der Jugendhilfe durchaus als mindestens umstritten gesehen, nicht aber die Idee von sozialraumorientierter Planung als steuerungsunterstützendes Instrument zur

zielgerichteten Entwicklung und Steuerung der kommunalen Angebotsstruktur.

Fachkräftebedarf in der Verwaltung

Weitere Anforderungen bzw. Herausforderungen stellen die Fachkräftegewinnung und -bindung in der Kinder- und Jugendhilfe dar, sowie veränderte Erwartungen von Arbeitnehmenden. Auch bei den Jugendämtern in Bayern macht sich das deutlich bemerkbar. So bejahten bspw. 73 % der diesjährigen Teilnehmenden der JALT die Frage, ob sich im eigenen Amt aktuell ein Fachkräftemangel im Bereich der sozialpädagogischen Fachkräfte bemerkbar mache. Dabei wird insbesondere die zukünftige Entwicklung der Personalsituation in den nächsten fünf Jahren düster eingeschätzt: 89 % der befragten Jugendamtsleitungen gehen von einer Verschlechterung der Personalsituation aus. Gesellschaftliche Entwicklungen wie der Wandel der Arbeit durch Digitalisierung und dem nahen Renteneintritt der sogenannten „Baby Boomer" machen den Fachkräftemangel zu einer gesamtgesellschaftlichen Herausforderung über alle Branchen hinweg. In den Jugendämtern erhält der zunehmende Fachkräftemangel besonderes Gewicht. Dies bedingt sich zum einen in der Abhängigkeit der Qualität sozialer Dienstleistungen (und hoheitlicher Aufgaben) von den Fachkräften, zum anderen zeigen sich aufgrund des Personalmangels bereits jetzt erste Einschränkungen hinsichtlich der Aufgabenerfüllung – eine Aussage, die von 72 % der anwesenden Leitungsfachkräfte bejaht wurde.

Personalmanagementexperte Dr. Stefan Döring lieferte im Rahmen seines Fachvortrages Anregungen, wie in den Jugendämtern eine produktive Auseinandersetzung mit dem zunehmenden Wettbewerb um Fachkräfte sowie dem damit einhergehenden Wandel der Arbeitswelt angestoßen werden kann. Zudem zeigte er auf, durch welche (kurz-, mittel- und langfristigen) Maßnahmen die Attraktivität der Behörde als Arbeitgeber gesteigert werden kann. Selbst mit über 25 Jahren Erfahrung im öffentlichen Dienst ausgestattet, stellte Dr. Stefan Döring auch bei starren Personalmanagementstrukturen, die in der Verwaltungshierarchie entstehen können, zunächst anhand praktischer Beispiele eindrückliche Reflexionsfragen zur Beurteilung des Ist-Zustandes im eigenen Amt zur Verfügung. Zu diesen zählen u. a.:

- Welchen Zugangshürden begegnen interessierte Fachkräfte beispielsweise durch die häufige Notwendigkeit der doppelten Bereitstellung von Informationen schon während der Bewerbung im Bewerbungsportal?
- Wie sichtbar sind Stellenanzeigen für zu besetzende Stellen, z. B. unter dem Stichwort der Suchmaschinenoptimierung? Und wie gelingt eine visuell ansprechende Gestaltung der Stellenausschreibung, die auch die Corporate Identity nach außen repräsentiert?
- Welche Visitenkarten präsentieren die Jugendämter interessierten Fachkräften bei einer ersten Internetrecherche zum potenziellen neuen Arbeitgeber?
- Inwiefern werden in der Personalgewinnung bereits Ansätze von active sourcing genutzt? Welche neuen Ansätze unterstützen die Personalbindung und wie können eventuell sogar Mitarbeitende, die sich zu einem Stellenwechsel entschlossen haben, durch eine Rückkehr-Option wiedergewonnen werden?

Abbildung 3: Grit Hradetzky (Teamleitung beim ZBFS-BLJA) und Personalmanagementexperte Dr. Stefan Döring sprechen über den Fachkräftebedarf in der Verwaltung. Bild: ZBFS-BLJA

Zugleich beschrieb Dr. Stefan Döring einen spürbaren Wandel der Arbeitswelt. Die Arbeitswelt verändert sich u. a. durch Digitalisierung sowie durch sich dynamisch entwickelnde Ansprüche von Arbeitnehmenden bezüglich ihrer Tätigkeit. Arbeitskraft fehlt nicht nur durch weniger zur Verfügung stehende Fachkräfte, sondern auch durch den Trend zu kürzeren Arbeitszeiten, der sich auch in der Diskussion um die vier Tage Woche widerspiegelt. Gerade die jungen Generationen würden zudem zunehmend weniger den Aspekt eines sicheren Arbeitsplatzes, sondern einer als sinnhaft empfundenen Tätigkeit in den Vordergrund stellen. Dieser Einschätzung widersprachen allerdings die Teilnehmenden bei der anschließenden Podiumsdiskussion, denn die dort anwesenden Studierenden gewichteten beide Faktoren eher gleichwertig. Veränderungen ergeben sich auch

im Anspruch an Leitung und Führung: Teams sollen zunehmend agil und selbstorganisiert arbeiten, der Grad der Eigenverantwortung steigt somit. Als zwei Kriterien guter Führung wurden von Dr. Stefan Döring benannt, dass Teams besser mit Führung als ohne funktionieren und sich das Team mit Führung wohl fühlt.

Nicht auf alle der genannten Faktoren haben Jugendamtsleitungen direkten Einfluss. Aus den regen Rückmeldungen der Jugendamtsleitungen wurde deutlich, dass zur weiteren Bearbeitung der Thematik insbesondere die Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern der Personalämter bzw. Personalverantwortlichen als notwendig für das Aufgreifen von Veränderungsimpulsen gesehen wird. Das ZBFS-BLJA greift diesen Gedanken auf und wird zur vertieften Auseinandersetzung mit der Thematik ein Veranstaltungsangebot auf den Weg bringen.

Im Anschluss an den Input von Dr. Stefan Döring fand eine aufschlussreiche Podiumsdiskussion mit fünf Bachelor-Studierenden der Sozialen Arbeit statt, unter der Fragestellung, wie potenzielle zukünftige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Jugendamt als Arbeitgeber wahrnehmen. Dabei wurde sichtbar, dass die Attraktivität des Jugendamtes unter anderem in Aspekten wie der Vielfältigkeit der täglichen Aufgaben, dem breiten Spektrum an Unterstützungsangeboten für junge Menschen und Familien, der Sinnhaftigkeit der eigenen Aufgabe sowie der aufgrund der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes gegebenen Möglichkeit eines auch politischen Mitgestaltens begründet liegt. Hier wurde als Nebeneffekt auch insbesondere das Engagement und die Begeisterung der Jugendamtsleitungen für das Handlungsfeld des eigenen Amtes deutlich, die den Studierenden praxisnah und eindringlich dessen Besonderheiten näherbrachten.

Abbildung 4: Die Studierenden bei der Podiumsdiskussion im Gespräch mit Roger Leidemann (Teamleitung im ZBFS-BLJA). Bild: ZBFS-BLJA

Gleichzeitig wurde auch deutlich, dass eine Vermittlung der Aufgaben des Jugendamtes im Studium zum Teil nicht umfänglich genug erfolgt bzw. aufgrund einer Fokussierung auf die Vermittlung der rechtlichen Systematik des SGB VIII auf wenig Interesse bei den Studierenden stößt. Die aktive Beteiligung vieler Jugendämter in der Hochschullehre vor Ort und die dortige Präsenz darf aus Sicht der Studierenden noch intensiviert werden. Aus den Reihen der Jugendamtsleitungen wurde betont, wie wichtig es ist, dass sich die Jugendämter noch stärker in die Hochschullehre einbringen und beispielsweise ihren Mitarbeitenden ermöglichen, Lehrangebote durchzuführen. Sichtbar wurde auch, dass bereits ein reger Wettbewerb um die Studierenden im Gange ist, in dessen Zuge freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe scheinbar häufiger aktiv und unterstützt durch entsprechendes Material der Öffentlichkeitsarbeit auf Studierende zugehen und versuchen, diese für eine Tätigkeit bei ihnen im Rahmen der Praxissemester zu gewinnen. Hintergrund dieser Bemühung ist die damit verbundene Absicht, auf diesem Weg spätere Fachkräfte zu gewinnen. Auch hier lässt sich festhalten, dass sich die Jugendämter aus Sicht der Studierenden proaktiver und präsenter auf einschlägigen Praktikumsmessen u. ä. zeigen dürfen. Auch um einem, zum Teil noch weiterhin verhaftetem Image des Jugendamtes als Eingriffsbehörde und der Angst vor starren Verwaltungsstrukturen als Arbeitsalltag mit der Repräsentation als Fachbehörde für die Gestaltung eines gelingenden Aufwachsens aller jungen Menschen entgegenzuwirken. Angebote wie die Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt." der Bundearbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) können noch stärker öffentlichkeitswirksam verbreitet werden.

Von den Studierenden selbst wurden insbesondere noch Möglichkeiten eines dualen Studiums, eine attraktive Praktikumsvergütung, die Möglichkeit zur flexiblen Gestaltung von Arbeitszeiten, die Sinnhaftigkeit der Arbeit sowie die strukturierte Anleitung als ausschlaggebend bei der Wahl einer Praktikumsstelle genannt.

„Verfahrenslotsen" gem. § 10b SGB VIII

Eine konkrete, aus der politischen Willensbildung im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) hervorgegangene Anforderung an die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, stellt die Einführung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen zum 01.01.2024 dar. Im Rahmen von vier Vorträgen wurden hierzu Einblicke in Möglichkeiten einer

strukturierten Planung und Stellengestaltung, praktische Umsetzung vor Ort, Unterstützungsangebote auf Bundesebene und zur vorzeitigen Erprobung im Rahmen des bayerischen Modellprojektes gegeben.

Zunächst gab Max Rössel vom Institut für das Recht der Sozialen Arbeit (IReSA) einen Überblick über den aktuellen Stand der Projekte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu den Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen. Insbesondere die Entwicklung eines digitalen Tools, welches Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen bei ihren einzelfallbezogenen Beratungsaufgaben unterstützt (Werkzeugkasten I) sowie die Entwicklung und Implementierung des Online-Kurssystems zur Qualifizierung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen (Werkzeugkasten III) standen im Mittelpunkt des Vortrages. Dabei wird das digitale Tool auf Grundlage sog. „intelligenter Interviews", die Fachkräfte mit (potenziell) Leistungsberechtigten führen, zur Strukturierung des Sachverhalts für die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen dienen. Darüber hinaus wird ein Überblick über in Betracht kommende Anspruchsgrundlagen und Leistungen u. v. m. als Unterstützung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen für das im Bereich des § 10b Abs. 1 SGB VIII notwendige Rechts- und Fachwissen dienen. Relevantes Wissen soll umfassend gebündelt werden und u. a. in Form von Lexikon-Beiträgen nachschlagbar sein. Gleichzeitig wird auch eine Kommunikationsplattform für den Austausch der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen untereinander bereitgestellt und begleitet. Im Rahmen des Werkzeugkastens III werden thematisch geordnete Webinare zur Weiterqualifizierung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen angeboten, die durch umfangreiche Selbstlerneinheiten ergänzt werden.

Direkt aus der Praxis berichteten in zwei Vorträgen die Jugendamtsleitungen des Landkreises Coburg und der Stadt Regensburg. Yvonne Schnapp stellte in einem Erfahrungsbericht aus dem Landkreis Coburg zunächst den Prozess der Installation eines Verfahrenslotsen und die dabei zu berücksichtigenden Überlegungen vor. Anschaulich und eindringlich schilderte der bereits seit 01.06.2022 tätige Verfahrenslotse des Landkreises Coburg, Werner Michel, anschließend in anonymisierter Form einen Fall, in dem er aktuell begleitend und unterstützend tätig ist. Dabei wurden sowohl die Herausforderung, die das gegliederte Sozialleistungssystem für Familien mit Kindern mit Behinderung darstellt, als auch die Sinnhaftigkeit der Einrichtung eines über das gesamte Verfahren zur Verfügung stehenden Ansprechpartners eindrücklich deutlich. Dr. Volker Sgolik, Leiter des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Regensburg, gab detaillierte Einblicke in den Prozess der passgenauen Ausgestaltung der Verfahrenslotsenstelle in der Stadt Regensburg. Dieser erfolgte im Rahmen eines Design-Thinking-Prozess, der u. a. durch eine intensive Beschäftigung mit den Strukturen vor Ort gekennzeichnet ist und so zu einem für das jeweilige Amt möglichst gewinnbringenden Aufgaben- und Stellenprofil der Verfahrenslotsen führen kann. Insbesondere die strukturierte, ämterübergreifende Zusammenarbeit während des Prozesses sowie die Beteiligung verschiedener Interessensgruppen wie Leistungserbringer, -träger und -berechtigten scheint einer bedarfsgerechten und partizipativen Konzeption des neuen Aufgabenprofils zuträglich. An diesem Beispiel wurde deutlich, wie Methoden und Arbeitsweisen der Jugendhilfeplanung die kommunale Angebotsstruktur weiterentwickeln können.

Von Seiten des ZBFS-BLJA wurde zudem der aktuelle Stand im bayerischen Modellprojekt „Verfahrenslotsen" unter Berücksichtigung zentraler Themenfelder und erster Erkenntnisse vorgestellt. Ein ausführlicher Beitrag zum Modellprojekt steht ebenfalls in dieser Ausgabe des Mitteilungsblatts (S. 12) zur Verfügung. Im Gespräch mit den Jugendamtsleitungen wurde deutlich, dass einige Kommunen bereits konkrete Ideen zur Umsetzung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen haben bzw. sich hier bereits auf den Weg gemacht haben, während andere zunächst noch strukturelle Fragestellungen im Zusammenhang mit der Implementierung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen vor Ort beantworten. Zur weiteren Unterstützung veranstaltet das Bayerische Landesjugendamt am 19. Juli 2023 einen Fachtag zur Thematik Modellprojekt „Verfahrenslotse".

Ombudsstellen gem. § 9a SGB VIII

Thematisch wurde sich anschließend einer weiteren relativ jungen Aufgabe für die Kinder- und Jugendhilfe aus dem KJSG gewidmet. Gem. § 9a SGB VIII wird in den Ländern durch die Einrichtung von Ombudsstellen die Möglichkeit von Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten von jungen Menschen und ihren Familien im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe geschaffen. Ombudsstellen sind dabei kein Ersatz für bestehende Beschwerdemöglichkeiten, sondern ein zusätzlicher Mosaikstein, der von den betroffenen jungen Menschen und ihren Familien in Anspruch genommen werden kann. Ein Ziel der Arbeit besteht neben der Stärkung von Beteiligung

in der Minimierung bestehender Machtasymmetrien im sozialrechtlichen Leistungsdreieck. Zudem bieten sich aus der Fallarbeit Lernoptionen hinsichtlich relevanter Reibungsflächen, die im Sinne eines Schnittstellenmanagements bearbeitet oder im Rahmen fachpolitischer Forderungen die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen können. Marion Moos vom Institut für Sozialpädagogische Forschung in Mainz gGmbH, das im Auftrag des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojektes übernommen hat, zeigte in einem Zwischenbericht zu der im Jahr 2021 begonnen Arbeit der drei Ombudsstellen erste Erkenntnisse ebenso wie auch offene, noch zu klärende Fragen der Umsetzung auf.

Eine Begleitung durch Ombudsstellen erfolgt stets nur im Auftrag und auf Wunsch der jungen Menschen und ihrer Familien und ermöglicht insbesondere die fachliche und jugendhilferechtliche Einschätzung der Situation sowie der Erörterung von Handlungsmöglichkeiten. Zu Beginn steht für die Ombudsstellen zunächst die Klärung, ob das Anliegen der Familien im Rahmen der Ombudschaft bearbeitet werden kann und welcher Auftrag dabei verfolgt wird. In der Beratung bilden Erklärungen zu Verfahrensweisen und rechtlichen Vorgaben einen großen Anteil der Arbeit. Junge Menschen und ihre Familien werden durch die Erarbeitung neuer Handlungsstrategien zu einem produktiveren Umgang mit der Situation befähigt und können bei Bedarf auch die Begleitung zu Gesprächen sowie weitere praktische Unterstützung in Anspruch nehmen. Auch das Verstehen von Entscheidungen und Grenzen zu fördern ist Bestandteil der ombudschaftlichen Arbeit.

Nach einem Überblick über die bisherigen Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes sowie der Auswertung der begleitenden empirischen Erhebung in den Modellstandorten, stand insbesondere die Schnittstelle zwischen Ombudschaft und öffentlichem Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe im Mittelpunkt. Dabei wurde das Wirken der Ombudsstellen von den in den Wirkungskreisen der Ombudsstellen ansässigen Jugendamtsleitungen als konstruktiv hervorgehoben, auch wenn sich nicht jeder Einzelfall zur Zufriedenheit aller Beteiligten begleiten lässt. Nicht zu vernachlässigen ist auch die wertvolle Funktion, die Mitarbeitende der Jugendämter als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Bekanntmachung von Ombudsstellen und als Türöffner bei den Adressatinnen und Adressaten einnehmen können.

Weiter zu diskutieren sein wird u. a., welche Anzahl von Ombudsstellen eine bedarfsgerechte und räumlich sinnvolle Struktur von Ombudsstellen in Bayern unter Berücksichtigung verfügbarer Ressourcen benötigt. Auch mit Fragen der zukünftigen Trägerschaft einer bayerischen Ombudsstruktur sowie deren personeller Ausstattung und Finanzierung werden sich im Rahmen der Evaluation des Modellprojektes der Projektbeirat sowie der Landesjugendhilfeausschuss weiter befassen, um dieser neuen Anforderung an die Kinder- und Jugendhilfe zur unabhängigen fachlichen Unterstützung von jungen Menschen und ihren Familien im Konfliktfall begegnen zu können.

Fazit und Verabschiedung der ehemaligen Jugendamtsleitungen

Während der Tagung wurde deutlich, dass den genannten vielfältigen Herausforderungen nur begegnet werden kann, wenn bei allen Akteurinnen und Akteuren die Bereitschaft vorhanden ist, zuzuhören und gemeinsam Probleme anzugehen. Klar wurde dabei auch, dass nicht nur die Erwartungshaltung an die Kinder- und Jugendhilfe sehr groß, sondern auch die Taktung für alle Akteurinnen und Akteure eng ist. Umso wichtiger erscheint es, dass trotz aller alltäglichen Herausforderungen Gelegenheit zum Austausch und gemeinsamer Lösungsentwicklung vorhanden ist. Dazu bot auch die diesjährige JALT Platz, was von allen Tagungsteilnehmenden rege genutzt wurde.

Dies zeigte sich nicht nur in den vielen Gesprächen zwischen den einzelnen Programmpunkten, sondern auch an der regen Teilnahme am Rahmenprogramm, sowohl am Empfang des Würzburger Oberbürgermeisters im Sitzungssaal der Stadt Würzburg als auch beim Abend im Staatlichen Hofkeller Würzburg. Im Rahmen seiner Begrüßungsrede beschrieb der Würzburger Oberbürgermeister, Christian Schuchardt, die veränderte Aufgabenstellung der Jugendämter, welche eine gesamtgesellschaftliche Anforderung und Wandel sowie eine Veränderung von Stadtgesellschaft widerspiegelt. Auch er betonte die Notwendigkeit eines regelmäßigen Austauschs, dieser diene der wertvollen und wichtigen Arbeit der Jugendämter.

Abbildung 5: Hans Reinfelder (Leiter der Verwaltung des ZBFS-BLJA) verabschiedet im Sitzungssaal der Stadt Würzburg die aus dem Dienst ausgeschiedenen Jugendamtsleitungen. Bild: ZBFS-BLJA

In der eindrucksvollen Atmosphäre des Sitzungsaales fand auch die Verabschiedung und die Würdigung der Tätigkeit der in den letzten Jahren aus dem Dienst ausgeschiedenen Jugendamtsleitungen einen angemessenen Rahmen. Es war eine besondere Freude, den Kolleginnen und Kollegen Maria Albert-Wirsching, Rudolf Leithner, Franz Prügl, Peter Krodel, Klaus Schröder, Siegbert Goll und Roland Schmidt im Rückblick auf ihren Werdegang und ihr Wirken einen persönlichen Dank zukommen lassen zu können.

Zum Abschluss dieses Berichts steht der eindringliche Appell, den Hans Reinfelder an alle Anwesenden richtete: „Wir dürfen uns nicht auseinanderdivergieren lassen und wegen Kleinigkeiten streiten. Wir müssen zusammenhalten und Optimismus zeigen".

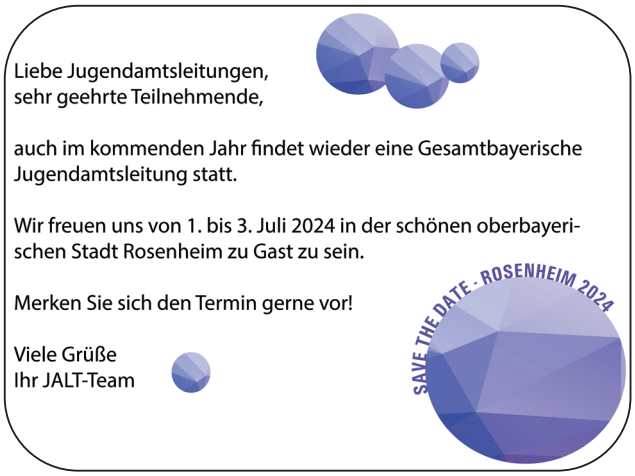

Abbildung 6: „Save The date"-Postkarte für die JALT 2024. Bild: ZBFS-BLJA

JESSICA LEIMBECK
LISA KONRAD-LOHNER

KINDER- UND JUGENDHILFE

BAYERISCHES MODELLPROJEKT „VERFAHRENSLOTSEN“

Die Einführung des Verfahrenslotsens gem. § 10b SGB VIII bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zum 01. Januar 2024 bildet den zweiten Schritt des Umsetzungsprozesses des Kinder- und Jugendstärkungsgesetztes (KJSG). Nachfolgend werden Einblicke in den aktuellen Stand des bayerischen Modellprojektes zur vorzeitigen Erprobung und Umsetzung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen gegeben.

Aktueller Stand im Modellprojekt

Das Modellprojekt zur vorzeitigen Erprobung und Umsetzung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen[1] mit der Zielsetzung der Entwicklung landesweiter fachlicher Empfehlungen stützt sich auf verschiedene Säulen des Erkenntnisgewinns, zu denen auch regelmäßige gemeinsame Austauschtreffen aller Standorte zählen. Dort finden neben thematischen Impulsen auch offene Austauschrunden und die gemeinsame Bearbeitung spezifischer Themen zu bspw. Rahmenbedingungen oder Aufgabenbereichen der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen Platz. Diese standortübergreifende Plattform dient zum einen der Reflexion und dem Erfahrungsaustausch, zum anderen der Bündelung bisheriger Erkenntnisse aus der Alltagspraxis.

In diesem Zuge präsentieren sich unter anderem folgende Themenfelder als standortübergreifende Anforderungen und Fragestellungen:

- Überlegungen zur Herstellung niederschwelliger Zugänge für die gem. § 10b Abs. 1 S. 1 SGB VIII definierten Zielgruppen der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen, Aufbau einer sozialräumlich verorteten Erreichbarkeit sowie zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit,
- Etablierung von Kommunikations- und Austauschstrukturen bei mehreren Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslosten an einem Modellstandort, Absicherung der notwendigen Informationsweitergabe bei einer personellen Aufgabenteilung zwischen § 10b Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII,
- Umgang mit Handlungsunsicherheiten aufgrund des durch die Einführung des § 10b SGB VIII neu geschaffenen Stellenprofils beim örtlichen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit standortbezogener Schärfung des Aufgabenprofils, Definition von Zielen (während der Projektlaufzeit) und Klärung intrainstitutioneller Schnittstellen, z. B. zum Allgemeinen Sozialdienst (ASD) oder der Jugendhilfeplanung (JHP),
- Organisationale Absicherung der Unabhängigkeit der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen in der Aufgabenwahrnehmung gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII,
- Schnittstellen der Aufgabenbereiche der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen und des Kinderschutzes sowie Abgrenzung zu Aufgaben der fallführenden Fachkraft im ASD,
- Anforderungen in der Identifizierung von Kooperationspartnerinnen und -partnern sowie dem Zugang zu bestehenden Netzwerken und Aufbau neuer Netzwerke unter Berücksichtigung einer bestmöglichen Verteilung vorhandener personeller und zeitlicher Ressourcen,
- Aufbau und Ausbau vorhandenen Wissens insbesondere zu Leistungsrecht und -inhalten in der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB IX,
- Verständnis von Organisationen und Zugänge zum Aufgabenbereich der Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der halbjährlichen Berichterstattung zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere anderen Reha-Trägern.

Der standortübergreifende Austausch bietet die Möglichkeit, an Erfahrungen anderer Standorte anzuknüpfen und von diesen zu lernen, vorhandene Expertise zu teilen und dadurch zu verbreitern sowie Handlungsunsicherheiten abzubauen. Gleichzeitig zeigt sich vor dem Hintergrund der heterogenen Strukturen vor Ort auch

[1] Vgl. ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt 04/22, S. 2-5, online verfügbar unter: https://bit.ly/3pmj54P (letzter Aufruf 09. Mai 2023).

deutlich die Bandbreite an Lösungsmöglichkeiten, die sich in der Praxis etablieren.

Blick auf die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen

Während in einigen der zehn Modellstandorte die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen direkt mit dem Start des Modellprojektes am 01. Oktober 2022 ihre Tätigkeit aufnehmen konnten, folgte die Besetzung anderer Standorte sukzessive in den darauffolgenden Wochen. Inzwischen sind insgesamt 21 Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen im Modellprojekt tätig. Diese arbeiten mit unterschiedlichen Stellenanteilen in multi- oder monoprofessionellen Teams mit zwei bis fünf Teammitgliedern.

Zumeist übernehmen die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen beide Aufgabenbereiche gem. § 10b Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII in Personalunion. In einigen Standorten ist perspektivisch eine personelle Teilung bzw. Schwerpunktsetzung in der Aufgabenwahrnehmung vorgesehen. Hier zeigt sich allerdings bei der Implementierung des neuen Stellenprofils die Notwendigkeit für ein Maß an Offenheit und Flexibilität in der Aufgabenverteilung. Insbesondere zu Beginn nimmt die Netzwerkarbeit einen hohen Anteil im Arbeitsalltag ein, während der Zugang junger Menschen und ihrer Familien zur Begleitung und Unterstützung erst durch Informationsangebote und Öffentlichkeitsarbeit ermöglicht und aufgebaut werden muss.

Von Beginn an zeigten sich standortbezogen unterschiedliche Herausforderungen in der Gewinnung geeigneter Fachkräfte. Ableiten lässt sich über das Modellprojekt hinaus daher bereits jetzt die Empfehlung einer möglichst frühzeitigen Stellenausschreibung und Personalsuche für die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, um die in § 10b SGB VIII definierten Aufgaben mit dessen Inkrafttreten zum 01. Januar 2024 erfüllen zu können. Untermauert wird das neben dem zunehmenden Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe besonders durch das spezifische und umfangreiche Anforderungs- bzw. Kompetenzprofil der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen[2].

Das konkrete Qualifikationsprofil der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen wird im Modellprojekt durch die Modellstandorte festgelegt. Hierbei waren u. a. Überlegungen entscheidend, ob die Aufgaben gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII und § 10b Abs. 2 SGB VIII in Personalunion oder durch verschiedene Personen und/oder Professionen erfüllt werden. Im Modellprojekt sind Fachkräfte aus fünf Professionen als Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen tätig: (Sozial-)Pädagogen und (Sozial-)Pädagoginnen, Heilpädagoginnen und Heilerziehungspflegerinnen, Juristinnen, Sozialwissenschaftlerinnen und Verwaltungsbeamtinnen.

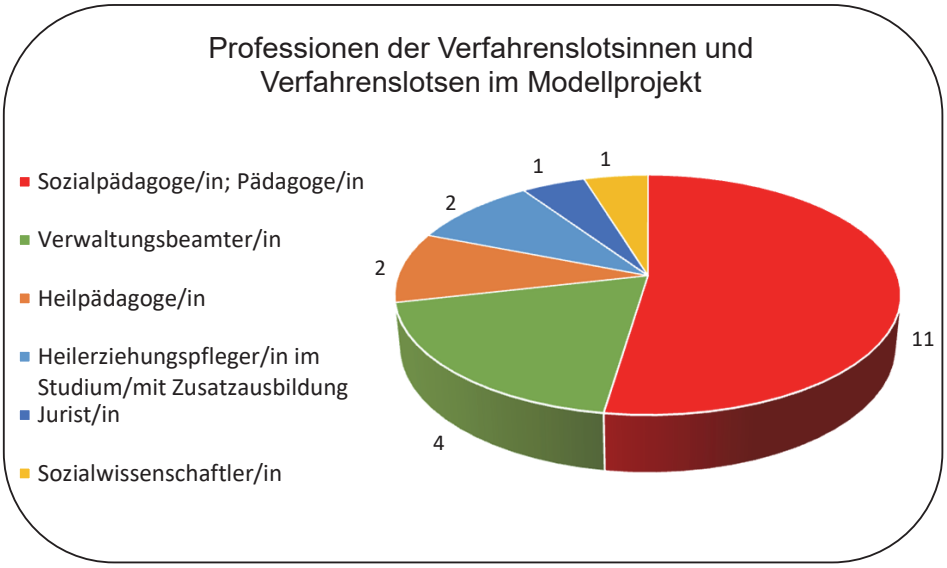

Abbildung 1: Professionen der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen im Modellprojekt zum 09. Mai 2023

Mehrheitlich waren die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen unmittelbar vor ihrer neuen Tätigkeit bereits in der Verwaltung des Jugendamtes beschäftigt, hier in unterschiedlichen Abteilungen wie bspw. ASD, Koordinierender Kinderschutz (KoKi) oder Wirtschaftlicher Jugendhilfe (WiJu).

[2] Vorschläge für ein Kompetenzprofil der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen zur angemessenen Aufgabenerfüllung finden sich bspw. in der Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ), S. 26ff., online verfügbar unter: https://bit.ly/44VCaLJ (letzter Aufruf 09. Mai 2023).

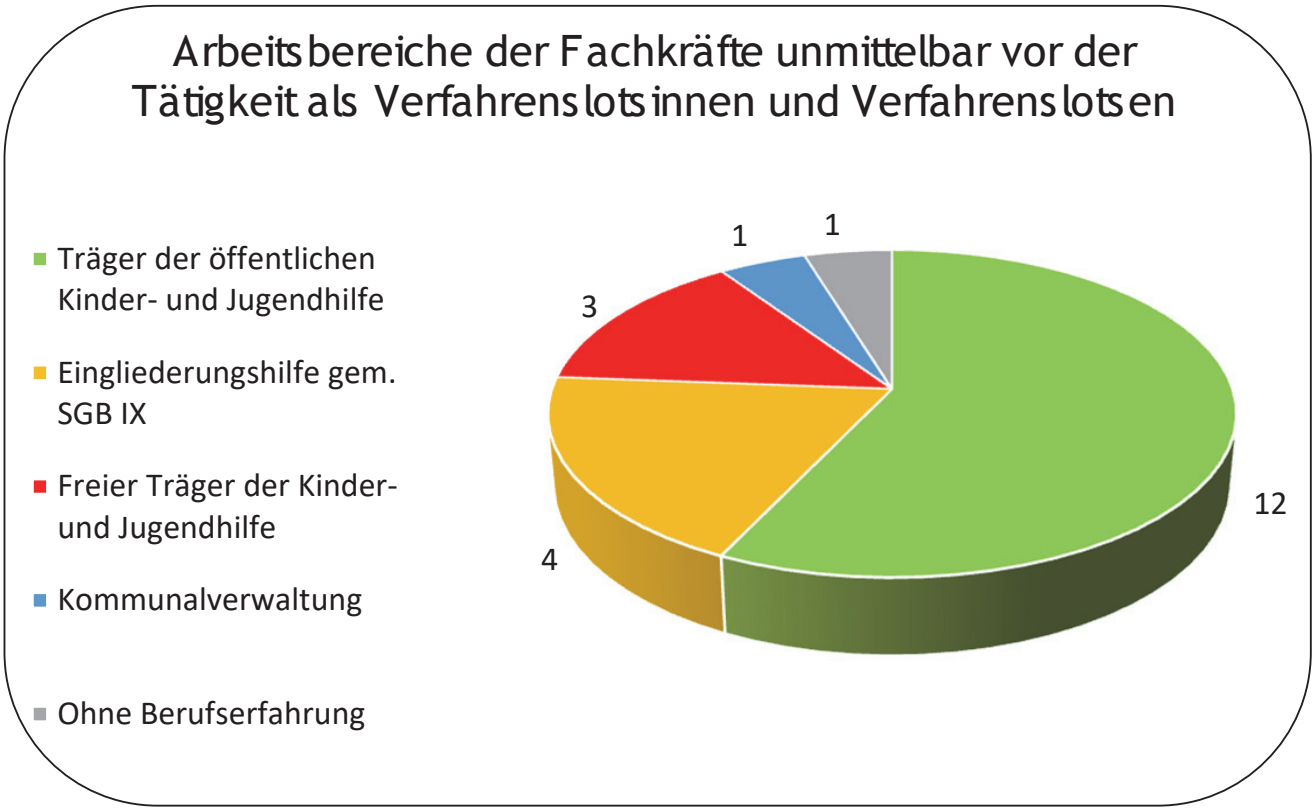

Abbildung 2: Arbeitsbereiche der Fachkräfte unmittelbar vor der Tätigkeit als Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen zum 09. Mai 2023

Abhängig von der vorherigen Tätigkeit sowie der Berufsbiografie der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen ergeben sich zu Beginn der neuen Tätigkeit unterschiedliche Herausforderungen, denen von Seiten des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe begegnet werden muss. Dies umfasst bspw. die Erläuterung von Verfahrens- und Verwaltungsabläufen als notwendige Voraussetzung einer Lotsentätigkeit. Umso mehr scheint das als wichtiger Schritt, wenn Fachkräfte zuvor noch nicht in Verwaltungen tätig waren. Ebenso gilt es, Fachkräften der Eingliederungshilfe einen strukturierten Überblick über Leistungs- und Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe, unterschiedlichen professionellen Sprachgebrauch sowie systemimmanente Logiken der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Umgekehrt stellt für die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen mit Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe das Erschließen des Feldes der Eingliederungshilfe gem. SGB IX sowie der dortigen Trägerlandschaft einen großen Anteil ihres Arbeitsalltages dar.

Einblicke in die Auswertung der ersten empirischen Daten

Die ersten zur Verfügung stehenden empirischen Daten aus dem Modellprojekt umfassen den Zeitraum vom 01. Oktober 2022 bis zum 31. März 2023. Zu diesem Stichtag wurden von den Modellstandorten zum einen alle laufenden und beendeten einzelfallbezogenen Aktivitäten zur Begleitung und Unterstützung gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen übermittelt, zum anderen wurden § 10b Abs. 2 SGB VIII zuzuordnende Tätigkeiten in der Netzwerkarbeit und Kooperation erfragt. Anhand dieser Zahlen können zum aktuellen Zeitpunkt erste Trends im Sinne einer empirischen Annäherung an die Arbeitsaufgaben der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen dargestellt werden, deren weitere Entwicklung im Projektverlauf zu beobachten ist und die Diskussionsimpulse für die Gestaltung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen in Bayern liefern können.

Bisher wurden im Modellprojekt insgesamt 72 Fälle der einzelfallbezogenen Begleitung und Unterstützung erfasst. Bei diesen ersten Fallzahlen ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Modellstandorte zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlichem Umfang ihre Arbeit aufnehmen konnten. Daher zeigen sich in der Verteilung der Fallzahlen zwischen den Modellstandorten z. T. große Differenzen, die sich im weiteren Projektverlauf vermutlich angleichen werden. Auch ist zu vermuten, dass zum Teil unterschiedliche Schwerpunktsetzungen in der Einarbeitungsphase sowie verschiedene Wege und Umfänge an Öffentlichkeitsarbeit zu Beginn des Modellprojektes Einfluss nahmen.

(Potenzielle) Leistungsansprüche in der Begleitung und Unterstützung

Anhand der im Rahmen der Begleitung und Unterstützung identifizierten (potenziellen) Leistungsansprüche junger Menschen lässt sich deutlich ablesen, dass die intendierte Beratung zu Eingliederungshilfeleistungen gem. SGB VIII und SGB IX mit insgesamt 69 % den Schwerpunkt in der Arbeit der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen bilden.

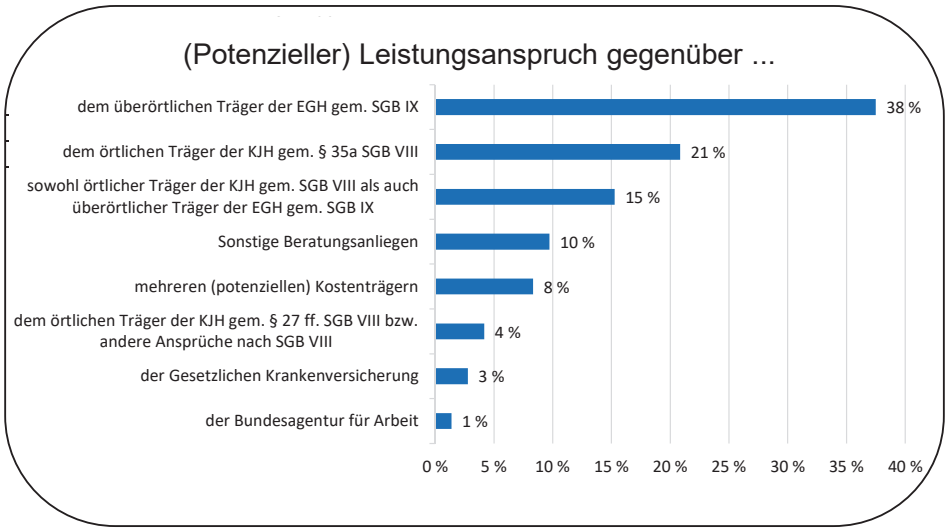

Abbildung 3: (Potenzieller) Leistungsanspruch der jungen Menschen bis 31. März 2023 (n=72)

Werden die Fälle hinzugenommen, in denen neben einer Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB IX auch ein (potenzieller) Anspruch auf Hilfen zur Erziehung bzw. andere Angebote nach dem SGB VIII verfolgt werden, erhöht sich dieser Anteil auf 75 %. Entsprechend lässt sich insbesondere zu Beginn der Tätigkeit der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen für eine Priorisierung von Fortbildungsangeboten und fachlicher Weiterbildung in diesen Schwerpunktthemen argumentieren. Eine Allzuständigkeit der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen für Beratungsanliegen aus dem Leistungsbereich aller Sozialgesetzbücher lässt sich aus ihrem gesetzlichen Auftrag hingegen nicht ableiten und scheint im Sinne eines internen und externen Erwartungsmanagements wenig empfehlenswert.

Verfahrensstand zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen

Die Abfrage des Verfahrensstandes, in dem sich Adressatinnen und Adressaten an die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen wenden, liefert wertvolle Hinweise auf die Schwerpunkte der Beratungstätigkeiten. Diese reichen von rein informativen Gesprächen über die praktische Unterstützung bei der Antragsstellung oder Hilfe bei der Formulierung von Widersprüchen.

Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen unterstützen gem. § 10b Abs. 1 S. 2 SGB VIII Leistungsberechtigte bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig und wirken auf die Inanspruchnahme von Rechten hin.

Vor dem Hintergrund der gesetzlich verankerten Unabhängigkeit in der Einzelfallbegleitung bei gleichzeitiger dienst- und arbeitsrechtlicher Anbindung an den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, stellen sich daher Fälle, welche sich mit der Unterstützung junger Menschen im Umgang mit abgelehnten Leistungen (durch den örtlichen Träger) und einer möglichen Unterstützung bei der Formulierung von Widersprüchen befassen, als potenziell konflikthaft dar. Bisher zeigt sich in der Praxis, dass diese Fälle mit 5 % nur einen kleinen

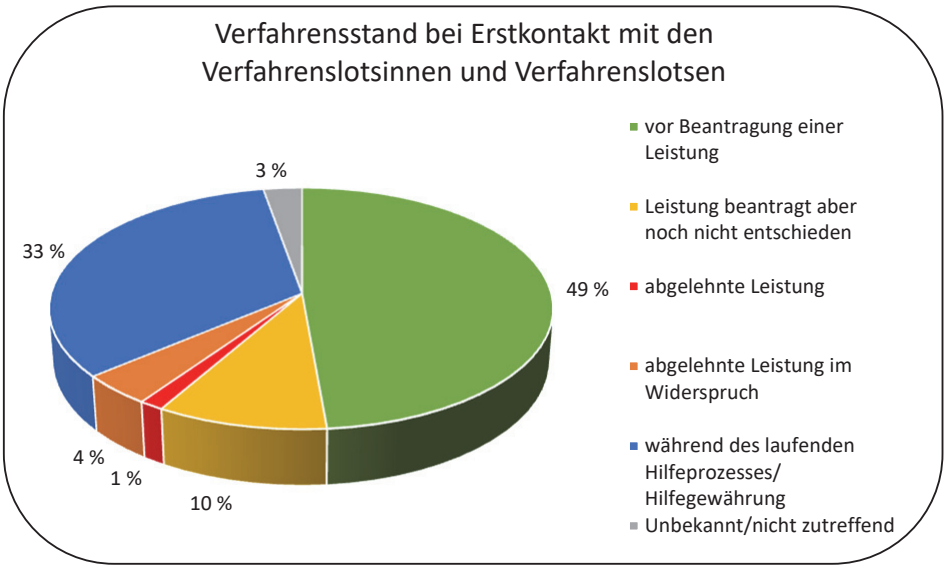

Abbildung 4: Verfahrensstand bei Erstkontakt mit den Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen bis 31. März 2023 (n=72)

Anteil in der Arbeit der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen darstellen.

Schwerpunktmäßig werden aktuell Familien erreicht, die sich vor der Beantragung von Leistungen befinden oder bei denen sich während der laufenden Hilfegewährung ein veränderter oder zusätzlicher Bedarf ergibt.

Zugänge zur einzelfallbezogenen Begleitung und Unterstützung durch die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen

Der Zugang zu den Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen erfolgt für die Adressatinnen und Adressaten aktuell vorrangig durch den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe aus den Bereichen Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Pflegekinderdienst (PKD), Wirtschaftliche Jugendhilfe (WiJu), Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi) sowie vereinzelt Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS). Hier erscheint ein Zusammenhang mit der Verortung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen im SGB VIII sowie mit der organisationalen Anbindung an den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe schlüssig. Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen sind aktuell vorrangig in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe bekannt, stellen sich sowie das spezifische Beratungsangebot zunächst in den hausinternen Strukturen vor und gewinnen so Zugang zu den Familien.

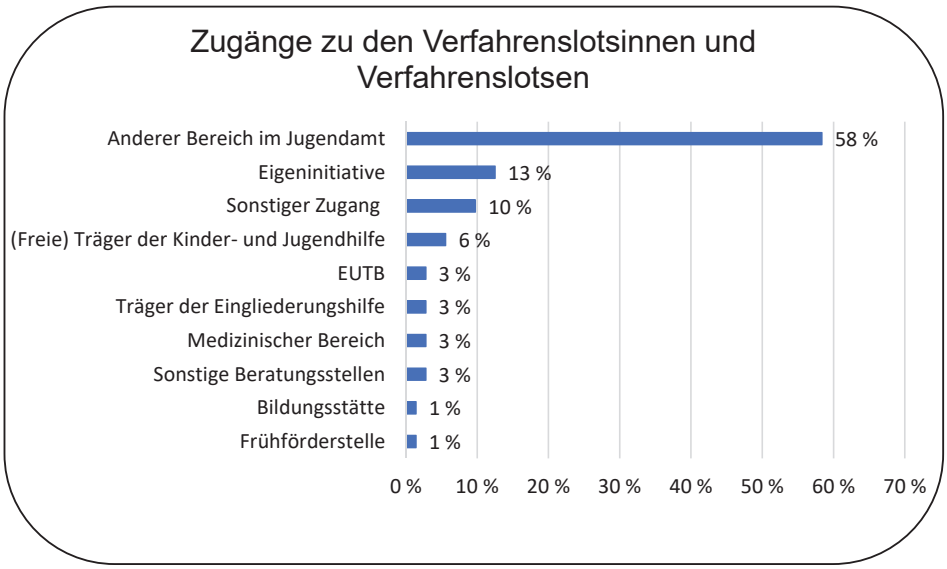

Abbildung 5: Zugänge zu den Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen bis 31. März 2023 (n=72)

Die strukturelle Zusammenarbeit der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen lässt hier perspektivisch eine Diversifizierung der Zugänge vermuten. Diesen Kooperationspartnerinnen und -partnern kommt gleichzeitig eine wichtige Rolle als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren des Beratungsangebotes zu. Besonders hervorzuheben ist bereits nach fünf Monaten Projektlaufzeit der Anteil von 13 % an Personen, die aufgrund intensiver Bemühungen in der Öffentlichkeitsarbeit der Modellstandorte bereits eigeninitiativ den Weg in das neue Beratungsangebot finden konnten.

Alter der (potenziell) leistungsberechtigten jungen Menschen

Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, haben Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen (vgl. § 10b Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Als junger Mensch gilt gem. § 7 Abs. 1 Nr 4 SGB VIII, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Aus der nach Alter aufgeschlüsselten Verteilung der jungen Menschen, zu deren (potenziellen) Leistungsansprüchen die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen im Einzelfall beraten, zeigt sich zunächst, dass alle Altersgruppen in der Beratung vertreten sind. Aktuell lässt sich dabei ein deutlicher Schwerpunkt in der Altersgruppe von drei bis sechs Jahren erkennen. Mögliche Erklärungsansätze hierzu basieren zum aktuellen Zeitpunkt lediglich auf Arbeitshypothesen. Zu diesen zählen die Altersgruppe als Zielgruppe der Frühförderung sowie KoKi, ein Bereich mit dem die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen enge Kooperationsstrukturen aufbauen. Auch der im Regelfall in diesen Altersabschnitt fallende Besuch eines Kindergartens und damit eine systematische Beobachtung von Entwicklungsauffälligkeiten, aus denen sich potenzielle Leistungsansprüche ergeben können, stellen einen möglichen Erklärungsversuch dar. Thematisch sind wiederkehrende Anfragen zu den Bereichen schulvorbereitender Einrichtungen (SVE) und Heilpädagogischen Tagesstätten im Vorschulbereich herauszustellen. Aufgrund des mit dem Schuleintritt verbundenen Wechsels der Zuständigkeit für Kinder mit seelischer Behinderung vom Bezirk hin zum Jugendamt lassen sich auch evtl.

Fragen bzw. Informationsbedarfe in Vorbereitung auf die Einschulung der Kinder vermuten.

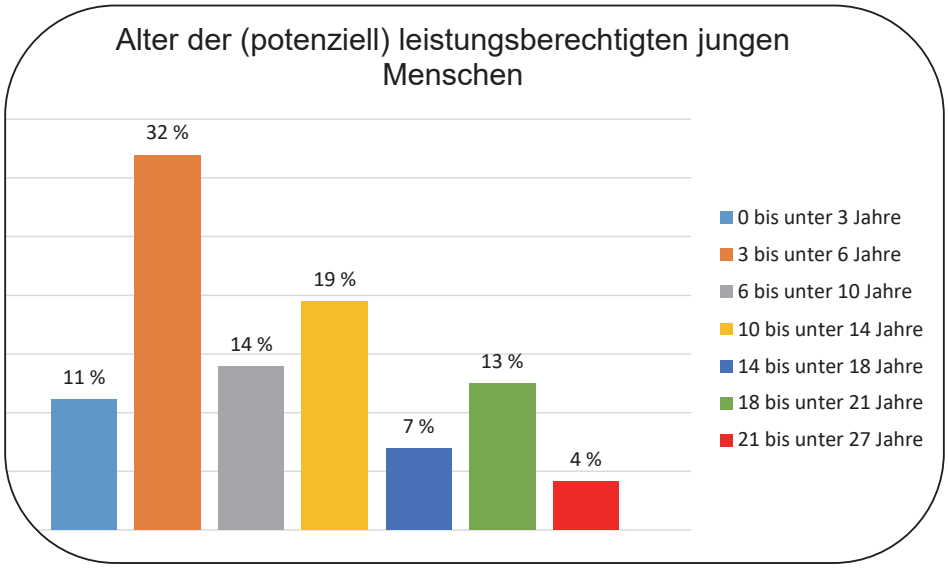

Abbildung 6: Alter der (potenziell) leistungsberechtigten jungen Menschen bis 31. März 2023 (n=72)

Im Verlauf des Modellprojektes besteht im Rahmen der Analyse der weiteren Entwicklung der Altersverteilung sowie den damit verbundenen, z. T. wiederkehrenden Beratungsanliegen das Potenzial, wertvolle Impulse für die Aufgaben der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen in der Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zu gewinnen. So können Informationen aus der Einzelfallberatung zu bspw. wiederkehrenden fehlenden Plätzen in bestimmten Angeboten im Rahmen des Berichts zur strukturellen Zusammenarbeit wichtige Hinweise auf die Gestaltung einer bedarfsgerechten Jugendhilfelandschaft liefern.

Ausblick

Zur Präsentation der weiteren und fortlaufenden Zwischenergebnisse aus dem Modellprojekt veranstaltet das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt für Führungskräfte der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Bayern sowie Mitarbeitende, die für die Implementierung und Umsetzung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen verantwortlich sind, am 19. Juli 2023 einen ersten Fachtag in München. Dort wird neben einem Überblick zum aktuellen Stand im Modellprojekt sowie den bis dahin vorliegenden vertieften Erkenntnissen auch eine rechtliche Einordnung zu den Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen durch das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) erfolgen. Zudem präsentieren die zehn Standorte des Modellprojektes potenzielle Lösungsansätze für strukturelle, organisationale und personelle Fragen, die sich bei der Implementierung von Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen ergeben. Abgerundet wird der Fachtag durch direkte Einblicke in die Praxis der bereits tätigen Fachkräfte sowie Raum für fachlichen Austausch und Diskurs.

An dieser Stelle möchten wir auch die Gelegenheit nutzen, allen Modellstandorten für ihr Engagement, die Offenheit zum gemeinsamen Lernen sowie die hervorragende Zusammenarbeit zu danken!

Ihr Ansprechpartner und Ihre Ansprechpartnerinnen zum Modellprojekt „Verfahrenslotsen“ im ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt sind:
Dr. Harald Britze: harald.britze@zbfs.bayern.de
Marie Fingerhut: marie.fingerhut@zbfs.bayern.de
Jessica Leimbeck: jessica.leimbeck@zbfs.bayern.de

Weitere Informationen zu den Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen in Bayern stehen online beim ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt zur Verfügung: https://bit.ly/42ottYr (letzter Aufruf 09. Mai 2023).

JESSICA LEIMBECK

SONDERBEITRAG

FALLÜBERGREIFENDE KOOPERATION ZWISCHEN KINDER- UND JUGENDHILFE UND EINGLIEDERUNGSHILFE IN BAYERN – EINE EMPIRISCHE ANNÄHERUNG

1.) Ausgangspunkt

Obwohl im Jahr 2017 der erste Entwurf für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) scheiterte, war doch spätestens zu diesem Zeitpunkt die inklusive Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe ein Thema, das nicht mehr von der Tagesordnung der Fachdiskussion gestrichen werden konnte. Auch wenn es in zentralen Punkten – z. B. in Bezug auf den sogenannten einheitlichen Leistungstatbestand und die Art und Weise der Zusammenführung der Leistungen von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe – ungelöste Kontroversen und offene Punkte gab und gibt, so war doch zugleich unstrittig, dass jenseits und unterhalb der ausstehenden gesetzlichen Regelungen eine Fülle von fachlichen Herausforderungen existiert, die beantwortet werden müssen, wenn Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich ein zentrales leitendes fachliches Prinzip werden sollte.

Vor diesem Hintergrund widmete sich der Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) während seiner neunten Amtsperiode (2016-2022) mehrfach dem Thema untergesetzliche Weiterentwicklung von Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. Vor allem im Rahmen einer eigenen Arbeitsgruppe des LJHA wurden Ansatzpunkte eruiert und diskutiert. Ein zentrales Thema, das sich dabei schnell herauskristallisierte, war die Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe – und zwar einerseits zwischen Jugendämtern und Bezirken und andererseits auf kommunaler Ebene zwischen Jugendämtern und den Trägern der Eingliederungshilfe. Zugleich wurde schnell sichtbar, dass jenseits anekdotischer Eindrücke keine belastbaren Informationen für die Strukturen in Bayern vorlagen. Vor diesem Hintergrund lag es nahe, eine kleine empirische Abfrage auf den Weg zu bringen.

Diese sollte sich auf die Erhebung fallübergreifender, strukturelle Kooperationsformen in den bayerischen Jugendamtsbezirken konzentrieren.[1]

Dementsprechend sollten einzelfallbezogene Kooperationen, z. B. im Rahmen von individuellen Hilfeplangesprächen bzw. Gesamtplanverfahren und Gesamtplankonferenzen, nicht Gegenstand der Erhebung sein.

2.) Methodisches Vorgehen und Stichprobe

Nach der Festlegung des thematischen Fokus durch Beschluss im LJHA wurden in der Arbeitsgruppe der Zuschnitt der Erhebung präzisiert und Entwürfe des Fragebogens diskutiert.

Sowohl aus erhebungs- und auswertungspraktischen Gründen als auch vor dem Hintergrund des damals aktuellen Lockdowns wurde entschieden, die Erhebung online durchzuführen. Ausgearbeitet und programmiert mit Hilfe von LimeSurvey wurde der Fragenbogen durch ein Team des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA).

Nach einem Pretest im Dezember 2021 wurden am 11. Januar 2022 vonseiten des BLJA allen 96 bayerischen Jugendämtern die Einladung zur Mitwirkung und der Link zu dem Fragebogen geschickt. Für die Beantwortung wurde ein Zeitrahmen von knapp drei Wochen gesetzt.

Nach dem Rücklauf und der Aussortierung unvollständig ausgefüllter Fragebögen konnten 59 Fragebögen in die Auswertung einbezogen werden. Das entspricht gerundet 61,46 %, also knapp zwei Dritteln, und stellt damit eine empirisch belastbare Stichprobe dar.

[1] Es wird bei der Gesamtbewertung der Ergebnisse noch einmal auf den Begriff „fallübergreifend“ einzugehen sein. Während aus der Sicht der vorbereitenden Arbeitsgruppe zunächst ein klares Verständnis herrschte, was mit fallbergreifenden, strukturellen im Gegensatz zu fallbezogenen Kooperationen gemeint wird, indizieren Rückmeldungen und die Daten, dass dieses Verständnis möglicherweise nicht überall vor Ort geteilt wurde. Entsprechend bestehen Unsicherheiten bezüglich der Unterscheidung zwischen (einzel-)fallbezogenen und fallübergreifenden Formen der Kooperation, die sich möglicherweise nicht selten gar nicht ordentlich unterscheiden lassen.

Da die Erhebung anonym durchgeführt wurde, kann nicht geprüft werden, inwiefern die Stichprobe repräsentativ für die Struktur der bayerischen Jugendamtsbezirke ist. Für die Entscheidung, die Erhebung anonym durchzuführen, war angesichts der erwartbaren großen Unterschiede zwischen den Jugendamtsbezirken die Überlegung leitend, dass es vielleicht motivierend sein könnte, den Fragebogen auszufüllen, selbst wenn im eigenen Jugendamtsbezirk die Kooperationen zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe noch ausbaufähig wären, wenn man nicht zurückverfolgen kann, welches Jugendamt den Fragebogen ausgefüllt hat.

Bei der Bewertung sowohl des Rücklaufes bzw. der Stichprobe als auch der inhaltlichen Ergebnisse war zu berücksichtigen, dass die Befragung während der fünften Corona-Welle im Winter 2022 und des dadurch bedingten Lockdown stattfand. Vor diesem Hintergrund kann vermutet werden, dass evtl. bestehende (fallunabhängige) Kooperationsbeziehungen bereits einige Zeit nicht bzw. weniger intensiv gelebt wurden.

Die vorliegende Auswertung fasst die Ergebnisse der Jugendamtsbefragung zusammen. Jenseits der immer mit Institutionenbefragungen einhergehenden Unschärfen (vgl. auch Pluto u. a. 2007, S. 38), repräsentiert die Befragung damit eine zentrale Perspektive auf den derzeitigen Stand der fallübergreifenden Kooperationen zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe in Bayern.

Dieser Blickwinkel wird ergänzt durch die Zusammenfassung eines gemeinsamen Gespräches der Arbeitsgruppe des LJHA mit Vertreterinnen und Vertretern aller bayerischen Bezirke, das am 06. Februar 2023 in München stattgefunden hat (vgl. Abs. 4). Diesem Gespräch lag eine erste Fassung der Auswertung der Jugendamtsdaten zugrunde. Ziel des Gespräches war es, die Ergebnisse aus der Sicht der Bezirke zu ergänzen.

Im Abschnitt 5 wird der Versuch unternommen, einige naheliegende fachpolitischen Schlüsse aus den hier vorgestellten Ergebnissen zu ziehen.

3.) Ergebnisse aus der Jugendamtsbefragung

3.1 Häufigkeiten und Formate fallübergreifender Kooperation

Im Folgenden werden zunächst die aggregierten Ergebnisse zu den Kooperationsformen in den bayerischen Jugendamtsbezirken vorgestellt. Die Tabelle 1 fasst dabei die Antworten zu den im Fragebogen vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zusammen. Neben den vorgegebenen Begriffen enthielt der Fragebogen auch drei Optionen, unter der Kategorie „Sonstige Kooperationsformen" zu antworten. Dabei sollten all jene, ggf. vor Ort bestehende Formen der Kooperation zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe genannt werden, die nicht bereits in der Liste der Antwortmöglichkeiten enthalten waren. Die dort genannten Antworten werden in der Tabelle 2 zusammengefasst.

Sieht man sich zunächst die Ergebnisse an, wie sie in Tabelle 1 zusammengefasst sind, fällt auf, dass die beiden häufigsten Kooperationsformen zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe in Bayern offenbar die Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften (PSAG) (52,5 %) und die Bildungsregionen (50,8 %) sind – und dies mit deutlichem Abstand. Die PSAG sind Vernetzungsstrukturen zwischen den Behörden, Einrichtungen bzw. Trägern, den Kliniken und anderer Akteure zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen. Da die PSAG bayernweit eingeführt wurden und in manchen Bezirken – z. B. Oberbayern – in jedem Landkreis und in jeder Stadt verfügbar sind, muss der Prozentwert von 52,5 % fast schon überraschend niedrig erscheinen. Zweifelsohne sind aber PSAG wichtige Orte der Kooperation zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe – auch wenn es dort nicht vorrangig um junge Menschen geht und sie thematisch auf psychische Erkrankungen begrenzt sind.

Ja, es gibt es in unserer Stadt/unserem Landkreis die folgende Kooperationsform? (Mehrfachantworten möglich)	Prozent	n
AG 78	35,6 %	21
Regional-/Sozialkonferenz	20,3 %	12
Bildungsregion	50,8 %	30
Demografieplanung	10,2 %	6
Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft	52,5 %	31
Netzwerk psychisch kranker Eltern	20,3 %	12
Informelle Netzwerke	23,7 %	14
Sonstige Kooperationsform 1	30,5 %	18
Sonstige Kooperationsform 2	11,9 %	7
Sonstige Kooperationsform 3	10,2 %	3
Keine Kooperationsform	10,2 %	6

Tabelle 1: Fallübergreifende Kooperation zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, N = 59

Weniger überraschend ist der ebenfalls im Vergleich zu den anderen Werten hohe Prozentsatz an Kooperationen im Zusammenhang mit dem Programm „Bildungsregionen in Bayern" des Bayerischen Kultusministeriums.[2] Die Bewerberinnen und Bewerber für das Qualitätssiegel mussten ein Konzept vorlegen, wie sie vor Ort, im Landkreis oder der Stadt, die Idee eines regionalen ganzheitlichen Bildungsangebotes umsetzen wollten. Dass dabei die Kinder- und Jugendhilfe ein unverzichtbarer Partner war, wurde nicht zuletzt durch einen Beschluss das Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses im März 2013 verdeutlicht. Da zugleich alle Schulformen berücksichtigt werden sollten und die Begriffe Inklusion und Integration eine zentrale leitende Rolle spielten, war es naheliegend, dass die damals auf den Weg gebrachten Dialogforen und Arbeitskreise auch zu Orten der Vernetzung und Kooperation zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe wurden. Die Bildungsregionen sind ein eindrückliches Beispiel dafür, wie externe Impulse Kooperationen vor Ort stiften können. Zugleich – das sei ausdrücklich festgehalten – ist der Anteil von rund 50 % der Jugendämter, die Mitglied in Netzwerken des Programmes Bildungsregion sind, für sich genommen überraschend niedrig. So kann man beispielsweise in einem Bericht des Kultusministeriums zu dem Programm, der im Winter 2016 erschien, nachlesen, dass sich „mittlerweile […] drei Viertel (72 von 96) aller bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte [sich engagieren]" würden und „53 Regionen (Stand Oktober 2016) konnten bereits mit ihren Bewerbungskonzepten überzeugen" (Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 2016, S. 4 und 5).

Im Vergleich zu den PSAG und den Bildungsregionen fallen die Prozentwerte eines der wichtigsten Instrumente für Kooperation vor Ort in der Kinder- und Jugendhilfe deutlich ab: 35,6 %, also etwas mehr als ein Drittel der befragten Jugendämter, geben an, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII besteht, in der die Eingliederungshilfe in irgendeiner Weise mitwirkt. Fragt man nach den Gründen, ist man auf Vermutungen angewiesen. Neben der Einschätzung, dass das Thema bislang noch nicht so in den Köpfen verankert ist, dass es weitgehend flächendeckend zur Gründung gemeinsamer Arbeitsgemeinschaften gekommen ist, könnte auch die Formulierung im Gesetz selbst ein Hindernis darstellen. Denn dort wird gefordert, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Arbeitsgemeinschaften anstreben sollen, „in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind" (§ 78 S. 1 SGB VIII). Nimmt man diese Formulierung wörtlich, könnten Träger der Eingliederungshilfe nur dann Mitglied in einer derartigen Arbeitsgemeinschaft sein, wenn sie vom Jugendamt gefördert würden. Allerdings – und dies ist wichtig – weisen die Kommentare des SGB VIII darauf hin, dass die Formulierung im Gesetz es offenlässt, „ob darüber hinaus auch andere Institutionen außerhalb der JHilfe, insbesondere Behörden, Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften sein können" (Wiesner/Schön SGB VIII § 78 Rn. 3) – womit der Weg auch Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII unter dem Vorzeichen Inklusion und Kooperation zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe – übrigens auch unter Einbeziehung der Bezirke – offen wäre.

Wiederum mit erkennbarem Abstand wurden die Begriffe Informelle Netzwerke, Netzwerke psychisch kranker Eltern und Regional-/Sozialkonferenz mit jeweils etwas mehr als 20 % angekreuzt.

Einen bislang eher marginalen Stellenwert nimmt offenbar die Demografieplanung ein.

Die unter der Kategorie „Sonstige Kooperationsformen" aufgelisteten Formate weisen einerseits eine breite Streuung auf und wurden andererseits meist nur ein- oder zweimal genannt (vgl. Tabelle 2). Nicht immer ist von außen entscheidbar, inwiefern es sich dabei um strukturell andere Kooperationsformen handelt oder um Kooperationsformen, die in anderen Jugendamtsbezirken z. B. unter dem Stichwort „informelle Netzwerke" subsumiert worden sind. Immerhin belegen die Daten, wie vielfältig die Berührungspunkte zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe schon heute – wenn auch keineswegs flächendeckend – sind. Vor allem mit Blick auf die Jugendhilfeplanung ist zu erwarten, dass mit den KJSG die strukturellen Kooperationen in diesem Bereich zunehmen werden (vgl. vor allem § 80, Abs. 2, Satz 4 SGB VIII).

[2] Vgl. https://bit.ly/3X76krP

	Anzahl
Kooperation Jugendamt und Bezirk	5
Netzwerk frühe Kindheit, Arbeitskreis frühe Hilfen	2
Jugendberufsagentur	2
Kinder- und Jugendpsychiatrie	2
AK (Jugend und) Sucht	2
BEW mit Kindern psychisch kranker Eltern	1
Bündnis Familie	1
Gesundheitsregion	1
Inklusive Region	1
Jugendhilfeplanung	1
AG Hilfeplanung	1
Kooperation mit Lebenshilfe	1
Unterarbeitskreis der PSAG	1
AK Autismus	1
Schulbegleiterpool	1
gemeinsame Wohn- und Ausbildungsförderung zwischen Agentur für Arbeit und Jugendamt	1

Tabelle 2: Unter „Sonstige“ genannte Kooperationsstrukturen

Diskussionswürdig bei den Antworten zu den sonstigen Kooperationsformen bleibt allerdings, dass die fallübergreifende Zusammenarbeit von Jugendamt und Bezirk nur von fünf Jugendämtern genannt wurden.

So wurde z. B. in dem erwähnten Gespräch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Bezirke Anfang Februar 2023 wiederholt auf die regelmäßigen regionalen Treffen der Jugendamtsleitungen verwiesen, an denen Vertreterinnen und Vertreter der Bezirke teilnehmen würden. Es wäre zu erwarten gewesen, dass diese Treffen sich auch in der Kategorie „Sonstiges“ niederschlagen, nachdem sie in dem Fragebogen selbst nicht abgefragt wurden.[3]

Was sich hinter den fünf Nennungen „Kooperation Jugendamt und Bezirk“ im Einzelnen verbirgt, lässt sich nicht erkennen. Bezieht man die fünf Nennungen auf die regionalen Treffen der Jugendamtsleitungen, wäre dies, gemessen an der Gesamtzahl der an den regionalen Treffen teilnehmenden Jugendämter, in jedem Fall eine sehr niedrige Zahl. Daraus ergibt sich die Frage, warum diese offenbar regelmäßigen Treffen mehrheitlich nicht als Formen der fallübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Bezirk vonseiten der Jugendämter wahrgenommen worden sind.[4]

Sieht man sich schließlich die Verteilung der Kooperationsformate in den Jugendamtsbezirken an zeigt sich, was nicht überraschend ist, dass keineswegs alle Kooperationsformen in allen Jugendamtsbezirken anzutreffen sind. Wertet man die Befragung unter diesem Aspekt aus zeigt sich, dass in jeweils rund einem Viertel der befragten Jugendamtsbezirke drei Kooperationsformate bzw. ein Kooperationsformat bekannt sind (vgl. Abbildung 1). In nur sehr wenigen Jugendamtsbezirken trifft man auf sechs oder mehr Kooperationsformen. Man geht kein allzu hohes Interpretationsrisiko ein, wenn man unterstellt, dass sich in der Tendenz in diesen Daten auch die Größe der Jugendamtsbezirke und der jeweils vor Ort relevanten Akteurinnen und Akteure widerspiegelt. Bemerkenswert ist der Anteil von rund 10 % der Jugendamtsbezirke, bei denen keine der Kooperationsformen vorhanden sind.

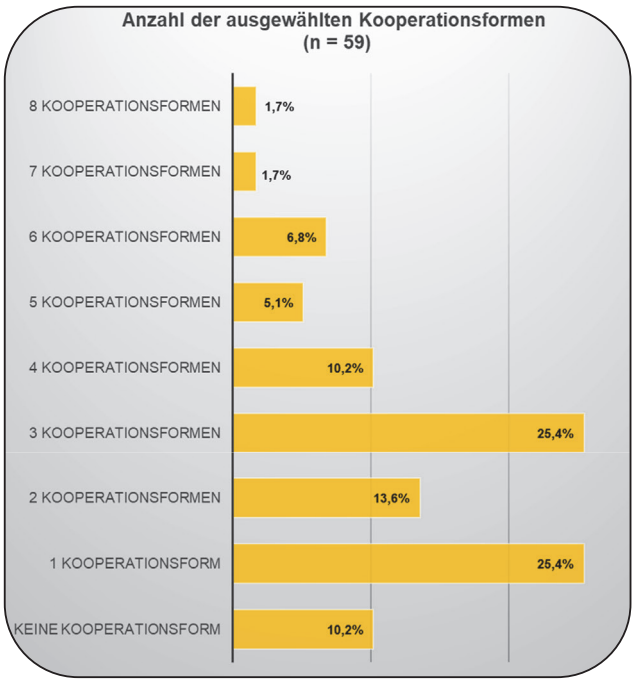

Abbildung 1: Anteil der Jugendamtsbezirke nach Anzahl der ausgewählten Kooperationsformen

[3] In dem gleichen Gespräch wurde wiederholt auch auf in den einzelnen Bezirken unterschiedlich gestalteten Treffen im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarungen verwiesen. Im Kern dienen die Kooperationsvereinbarungen dazu, die Zuständigkeiten zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe im Einzelfall zu klären. Dies ist auch der Grund, warum diese Form der Kooperation nicht in den Fragebogen aufgenommen worden ist. Nichtsdestoweniger ist nicht auszuschließen, dass neben fallbezogenen Aspekten in diesen Kooperationsgesprächen auch fallübergreifende Themen auf der Tagesordnung stehen. Sofern dies der Fall ist, wären die entsprechenden Gespräche auch als Orte der fallübergreifenden Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zu begreifen.

[4] Eine mögliche Antwort besteht darin, dass Unsicherheit bestand bezüglich der Unterscheidung zwischen (einzel-)fallbezogenen und fallübergreifenden Formen der Kooperation und dass diese sich möglicherweise nicht selten gar nicht ordentlich unterscheiden lassen.

3.2 Häufigkeit der Treffen

Um ein Gefühl für den Stellenwert der verschiedenen Kooperationsformen zu gewinnen, wurde in dem Fragebogen zunächst nach der Häufigkeit der Treffen gefragt. Die Tabelle offenbart eine bemerkenswerte Varianz. Auffallend ist zunächst, dass einige informelle Netzwerke eine relativ hohe Sitzungsfrequenz (7,1 % „monatlich") aufweisen, während alle anderen Formate sich überwiegend „mehrmals im Jahr" bzw. je „nach Bedarf" treffen. Dabei stellt sich die Frage, ob man in der Interpretation zu weit gehen würde, wenn man die Antworten „nach Bedarf" als Indikatoren liest, dass die entsprechenden Formate noch nicht sehr etabliert sind und noch keinen eigenen Rhythmus gefunden haben. Ein bisschen rätselhaft bleiben die vergleichsweisen hohen Werte zu „Sonstiges" und „keine Angabe".

Fallübergreifende Kooperation zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe/Häufigkeit der Treffen	**Wie viele Treffen finden im Jahr statt?**						
	Monatlich	Mehrmals jährlich	Einmal jährlich	Unterschiedlich – nach Bedarf	Sonstiges	Keine Angabe	Gesamt (n)
AG 78	0,0 %	52,4 %	9,5 %	28,6 %	9,5 %	0,0 %	21
Regional-/ Sozialkonferenz	0,0 %	25,0 %	25,0 %	33,3 %	8,3 %	8,3 %	12
Bildungsregion	0,0 %	43,3 %	10,0 %	30,0 %	13,3 %	3,3 %	30
Demografieplanung	0,0 %	33,3 %	0,0 %	33,3 %	16,7 %	16,7 %	6
PSAG	0,0 %	54,8 %	12,9 %	16,1 %	9,7 %	6,5 %	31
Netzwerk psychisch kranker Eltern	0,0 %	33,3 %	0,0 %	16,7 %	16,7 %	33,3 %	12
Informelles Netzwerk	7,1 %	28,6 %	0,0 %	57,1 %	0,0 %	7,1 %	14

Tabelle 3: Häufigkeit der Treffen im Jahr, N = 59

diesem Hintergrund erscheinen einerseits der Anteil von knapp zwei Drittel der befragten Jugendämter, die angeben, dass es bei ihnen im Kontext der Bildungsregionen eine schriftliche Vereinbarung zur Kooperation gäbe, erstaunlich niedrig, wie zugleich die 20 %, die angeben, dass es keine schriftliche Vereinbarung gäbe, sowie die 16,7 %, die keine Angabe machen, überraschend hoch. Wenn man davon ausgeht, dass es eigentlich nicht sein kann, dass man als Jugendamt Akteur einer Bildungsregion ist, aber nicht weiß, dass es dafür eines gemeinsamen Strategiepapiers bedarf, bleibt als Erklärung fast nur das oben schon angedeutete Phänomen, dass in der Befragung ein überraschend hoher Anteil von Jugendämtern vertreten ist, die nicht oder nicht mehr den Kooperationsnetzwerken des Programmes Bildungsregionen angehört (vgl. hierzu auch Tabelle Anhang 1). Oder, das wäre immerhin mitzubedenken, die Bewerbungskonzepte für das Programm Bildungsregionen wurden nicht als „schriftliche Vereinbarungen über die Ziele und die Art der Zusammenarbeit" begriffen. Im letzteren Fall wäre dies ein Anlass, auch die anderen Angaben hierzu mit Vorsicht zu lesen.

3.3 Schriftliche Vereinbarungen, Protokolle und Berichte im JHA

Ein weiterer verlässlicher Indikator für den Stellenwert der Kooperationsform ist die Frage, ob es schriftliche Vereinbarungen über Ziele und Art und Weise der Kooperation gibt.

Die Ergebnisse, wie sie Tabelle 4 zusammenfasst, enthalten einige Überraschungen bzw. werfen Fragen auf. Vor allem die Verteilung der Antworten zu den Bildungsregionen sind erklärungsbedürftig. Dazu muss man wissen, dass die Verleihung des Qualitätssiegels zur Voraussetzung hat, dass ein abgestimmtes schriftliches Konzept, in dem auch die Ziele und die Art der Zusammenarbeit beschrieben werden, vorgelegt wird. Vor

Fasst man die Ergebnisse vor diesem Hintergrund zusammen, so zeigt sich, dass die Formate, innerhalb derer Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe fallübergreifend zusammenarbeiten, überwiegend auf den ersten Blick nicht sehr formalisiert sind. Das muss keine Schwäche sein, erfordert aber immer wieder den guten Willen aller Beteiligten, gleichsam bei der Sache zu bleiben.

Das Bild kippt ein bisschen, wenn man danach fragt, ob es Protokolle über die Treffen gibt.

Fallübergreifende Kooperation zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe/Schriftliche Vereinbarung über Ziele und Art der Zusammenarbeit?	**Gibt es eine schriftliche Vereinbarung über die Ziele und die Art der Zusammenarbeit?**			
	Ja	nein	Keine Angabe	Gesamt (n)
AG 78	38,1 %	57,1 %	4,8 %	21
Regional-/ Sozialkonferenz	33,3 %	58,3 %	8,3 %	12
Bildungsregion	63,3 %	20,0 %	16,7 %	30
Demografieplanung	16,7 %	33,3 %	50,0 %	6
PSAG	29,0 %	38,7 %	32,3 %	31
Netzwerk psychisch kranker Eltern	25,0 %	41,7 %	33,3 %	12
Informelles Netzwerk	7,1 %	85,7 %	7,1 %	14

Tabelle 4: Schriftliche Vereinbarungen, N = 59

Fallübergreifende Kooperation zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe / Protokolle über die Treffen?	**Gibt es Protokolle über die Treffen?**			
	Ja	nein	Keine Angabe	Gesamt (n)
AG 78	90,5 %	4,8 %	4,8 %	21
Regional-/ Sozialkonferenz	91,7 %	0,0 %	8,3 %	12
Bildungsregion	83,3 %	3,3 %	13,3 %	30
Demografieplanung	33,3 %	16,7 %	50,0 %	6
Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft	80,6 %	3,2 %	16,1 %	31
Netzwerk psychisch kranker Eltern	58,3 %	8,3 %	33,3 %	12
Informelles Netzwerk	64,3 %	21,4 %	14,3 %	14

Tabelle 5: Protokolle über die Treffen

Fallübergreifende Kooperation zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe / Ergebnisbericht über Kooperation im Jugendhilfeausschuss	**Wird über die Ergebnisse der Kooperation im Jugendhilfeausschuss berichtet?**			
	Ja	nein	Keine Angabe	Gesamt (n)
AG 78	28,6 %	57,1 %	14,3 %	21
Regional-/ Sozialkonferenz	25,0 %	66,7 %	8,3 %	12
Bildungsregion	33,3 %	46,7 %	20,0 %	30
Demografieplanung	33,3 %	50,0 %	16,7 %	6
Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft	0,0 %	80,6 %	19,4 %	31
Netzwerk psychisch kranker Eltern	8,3 %	91,7 %	0,0 %	12
Informelles Netzwerk	14,3 %	64,3 %	21,4 %	14

Tabelle 6: Bericht im Jugendhilfeausschuss

Mit Ausnahme der Demografieplanung, die aber ohnehin nur eine kleine Anzahl von Jugendamtsbezirken betrifft, werden offenbar in allen anderen Kooperationsformaten meistens – wenn auch mit einer gewissen Varianz – Protokolle erstellt, was als Indikator für eine relativ verbindliche Form der Zusammenarbeit und für das Bemühen, Kontinuität und Kommunikation herzustellen, gewertet werden kann.

Noch ein bisschen vielschichtiger wird das Bild, wenn man sich die Daten zu der Frage „Wird über die Ergebnisse der Kooperation im Jugendhilfeausschuss berichtet?“ ansieht. Die beiden höchsten Werte mit jeweils genau einem Drittel erhalten die Bildungsregion und die Demografieplanung. Wiederum muss ergänzt werden, dass dies für sich genommen erstaunlich niedrige Werte sind, sodass unweigerlich die Frage auftaucht, welche Rolle die Jugendhilfeausschüsse vor Ort eigentlich in Bezug auf ihre gesetzlich verankerten Aufgaben (vgl. vor allem § 71 Abs. 3 SGB VIII) spielen, wenn die Ergebnisse aus den Kooperationsstrukturen in zwei Dritteln der Ausschüsse nicht berichtet werden. So nachvollziehbar es ist, dass die Ergebnisse aus den PSAG nicht und den Netzwerken psychisch kranker Eltern eher selten, ebenso aus den informellen Netzwerken, in den Jugendhilfeausschüssen berichtet und diskutiert werden, so überrascht dann wieder, dass in weniger als einem Drittel auch die Ergebnisse aus den Regional-/Sozialkonferenzen sowie den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII Eingang in die Beratungen der Jugendhilfeausschüsse finden.

3.4 Ziele der Kooperation

Da Kooperationen sehr unterschiedlichen Ziele dienen können, interessierte bei der Befragung auch, welche Ziele vorrangig mit der Kooperation verbunden waren (vgl. Tab. 7). Im Fragebogen waren dazu fünf Antwortkategorien vorgegeben: Netzwerkaufbau, Informationsaustausch, Strukturentwicklung, gemeinsame Planung/Abstimmung der Angebotsstruktur und gemeinsame Planung konkreter Angebote. Die Ergebnisse in Tabelle 6 zeigen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – sehr hohe Prozentanteile. Zwar stehen fast durchgängig an der Spitze der Nennungen der Informationsaustausch und der Netzwerkaufbau, während die gemeinsame Planung konkreter Angebote ebenso fast durchgängig niedrigere Werte erhält. Auffällig ist der hohe Wert zu dem Item „Gemeinsame Planung/Abstimmung der Angebotsstruktur" für die Arbeitsgemeinschaften (85,7 %). Einen ähnlich Wert findet man unter dieser Rubrik nur bei den Bildungsregionen – was insofern nicht überrascht, als dass dies genau der Auftrag der Netzwerke der Bildungsregionen ist. Dies spricht dafür, dass gerade mit den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII ein bewährtes Instrument vorliegt, gemeinsam, also Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, die inklusive Angebotsstruktur vor Ort für junge Menschen weiterzuentwickeln.

In der Summe kann man jedoch die Tabelle gar nicht anders lesen, als dass die meisten Kooperationsformate, innerhalb derer Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe fallübergreifend zusammenarbeiten, multifunktional angelegt sind. Gerade an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, an der es noch länger auch um gegenseitiges Kennenlernen, Informationsaustausch und Netzwerkaufbau gehen wird, ist dies nicht zu unterschätzen.

3.5 Mitglieder

Fragt man schließlich nach der Zusammensetzung der hier abgefragten Kooperationsformate, erhält man ein vielschichtiges Bild, das hier nicht in allen Aspekten ausgeleuchtet werden soll (vgl. Tabelle im Anhang 2). Vielleicht am wichtigsten unter dem Vorzeichen Inklusion ist die Frage, ob und in welchem Umfang die Eingliederungshilfeträger in den Kooperationsformaten vertreten sind. Nicht unterschieden wurde bei dieser Frage zwischen den Bezirken und den Trägern der Eingliederungshilfe.[5]

Die Daten indizieren, dass mit Ausnahme der Demografieplanung die Eingliederungshilfeträger erfreulich häufig – wenn auch mit erkennbaren Varianzen – in den Kooperationsstrukturen vertreten sind (vgl. Tab. 8).

Fallübergreifende Kooperation zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe / Vorrangiges Ziel / Intention dieser Kooperation	**Vorrangiges Ziel / Intension dieser Kooperation ist …**					
	Netzwerkaufbau	Informationsaustausch	Strukturentwicklung	Gemeinsame Planung/ Abstimmung der Angebotsstruktur	Gemeinsame Planung konkreter Angebote	Gesamt (n)
AG 78	81,0 %	100,0 %	81,0 %	85,7 %	61,9 %	21
Regional-/ Sozialkonferenz	75,0 %	91,7 %	75,0 %	75,0 %	66,7 %	12
Bildungsregion	93,3 %	90,0 %	83,3 %	83,3 %	60,0 %	30
Demografieplanung	33,3 %	50,0 %	33,3 %	50,0 %	33,3 %	6
PSAG	87,1 %	90,3 %	67,7 %	61,3 %	35,5 %	31
Netzwerk psychisch kranker Eltern	75,0 %	83,3 %	50,0 %	58,3 %	50,0 %	12
Informelles Netzwerk	42,9 %	78,6 %	57,1 %	42,9 %	42,9 %	14

Tabelle 7: Vorrangige Ziele der Kooperation

[5] Es ist geplant, in Form eines eigenen Gesprächs die Mitwirkung und Erfahrungen der Bezirke in den genannten Gremien zu erfassen.

Wiederum verblüfft der vergleichsweise niedrige Wert in Bezug auf die Bildungsregionen; es ist zu befürchten, dass in den Bildungsregionen zwar die Förderschulen beteiligt sind, aber die Eingliederungshilfeträger nicht immer systematisch einbezogen werden. Erfreulich hoch sind die Werte bei den Arbeitsgemeinschaften und den informellen Netzwerken. Deutlich niedriger fallen demgegenüber die Werte für die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) aus (vgl. § 32 SGB IX).

	Leistungserbringer der Eingliederungshilfe / Eingliederungshilfeträger	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
AG 78	76,2 %	4,8 %
Regional-/ Sozialkonferenz	66,7 %	8,3 %
Bildungsregion	46,7 %	10,0 %
Demografieplanung	0,0 %	16,7 %
PSAG	74,2 %	25,8 %
Netzwerk psychisch kranker Eltern	41,7 %	8,3 %
Informelles Netzwerk	85,7 %	7,1 %

Tabelle 8: Vertretung der Eingliederungshilfeträger und der EUTB

Ein wichtiger Indikator für die Ernsthaftigkeit der Kooperation ist auch die Vertretung der Amtsleitungen. Dass in rund 95 % der Arbeitsgemeinschaften die Leitung des öffentlichen Trägers und in rund 66 % die mittlere Leitungsebene als Mitglied vertreten ist, muss als äußerst positiv gewertet werden. Unter Vorzeichen Inklusion wird sicherlich zu diskutieren sein, ob zukünftig erstens die kommunalen Behindertenbeauftragten und zweitens die selbstorganisierten Zusammenschlüsse aus dem Bereich der Eingliederungshilfe stärker zu berücksichtigen wären.

3.6 Zufriedenheit

Um nicht ausschließlich Strukturaspekte bei der Befragung zu erheben, hat sich die AG entschlossen, einen Fragenkomplex der Zufriedenheit der Jugendämter mit den Kooperationen zu widmen (vgl. Tab. 9).

Man kann die Ergebnisse in einer Formulierung zusammenfassen: Da ist noch viel Luft nach oben. Immerhin erreichen die Arbeitsgemeinschaften, die Regional-/Sozialkonferenzen, die Bildungsregionen, die PSAG sowie die informellen Netzwerke Werte über 50 % in Bezug auf das Item „eher zufrieden". Zudem geben über 28 % der Jugendämter an, mit den Arbeitsgemeinschaften „sehr zufrieden" zu sein – was in der Summe wiederum für dieses Instrument spricht.
Auf der Basis der Befragung können keine Aussagen über die Gründe für die Zufriedenheit bzw. Unzufriedenheit getroffen werden.

	Zufriedenheit des Jugendamtes mit der Kooperation					
	sehr zufrieden	eher zufrieden	eher unzufrieden	sehr unzufrieden	keine Angabe	Gesamt (n)
AG 78	28,6 %	57,1 %	4,8 %	4,8 %	4,8 %	21
Regional-/ Sozialkonferenz	16,7 %	58,3 %	16,7 %	0,0 %	8,3 %	12
Bildungsregion	16,7 %	53,3 %	20,0 %	0,0 %	10,0 %	30
Demografieplanung	16,7 %	16,7 %	0,0 %	16,7 %	50,0 %	6
Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft	9,7 %	54,8 %	22,6 %	0,0 %	12,9 %	31
Netzwerk psychisch kranker Eltern	16,7 %	41,7 %	8,3 %	16,7 %	16,7 %	12
Informelles Netzwerk	14,3 %	50,0 %	21,4 %	0,0 %	14,3 %	14

Tabelle 9: Zufriedenheit des Jugendamtes mit der Kooperation

4.) Fallübergreifende Kooperation aus der Sicht der Bezirke

In dem offenen, nicht durch (standardisierte) Fragen strukturierten Gespräch Anfang Februar 2023 mit den Vertreterinnen und Vertretern der sieben Bezirke in Bayern wurden ergänzend zu den Ergebnissen der Jugendamtsbefragung eine Reihe von Formen der fallübergreifenden Kooperation mit den Jugendämtern genannt. Versucht man die Einzelinformationen zu bündeln, lassen sich folgenden Kontexte erkennen:

- Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Bezirke an den Regionalen Jugendamtsleitungstagungen bzw. regelmäßiger Austausch mit den regionalen Sprecherinnen und Sprechern der Jugendamtsleitungen. Alle Bezirke betonten, dass sie auf diesen Treffen ihre Arbeit vorstellen würden und dass gemeinsame Probleme diskutiert würden. Gleichzeitig wurde von Bemühungen berichtet, die Aufgaben und Arbeitsweisen der Bezirke nicht nur auf oberer oder mittlerer Leitungsebene vorzustellen, sondern auch beispielsweise bei den Fachkräften der Allgemeinen Sozialen Dienste. Zudem habe es bereits erste Hospitationen von Fachkräften der Jugendämter in der Verwaltung eines Bezirks gegeben.
- Arbeitskreise zu aktuellen Themen: Zum Teil fungieren diese gemeinsamen Runden auch als Steuerungsgruppen oder unter anderen Bezeichnungen. Ein in mehreren Bezirken aktuelles Thema ist dabei die SGB-VIII-Reform bzw. die anstehenden Herausforderungen im Bereich Inklusion. Konkret benannt werden können hier vor dem Hintergrund des KJSG die fünf Arbeitsgruppen im Regierungsbezirk Oberbayern, die zu verschiedenen Themen in unterschiedlichen personellen Konstellationen, aber unter Beteiligung von Mitarbeitenden der Bezirke und der Jugendämter, tagen.
- Zeitlich befristete Projekte, meistens in Form von Modell- bzw. Erprobungsprojekten. Diese sind meist thematisch fokussiert. Die Kooperation mit dem Bezirk bezieht sich nur auf die teilnehmenden Jugendämter.[6] Üblicherweise finden themenbezogen in diesen Projekten eine intensive Kooperation und ein intensiver Erfahrungsaustausch statt. Nicht selten erweisen sich diese Projekte als Ausgangspunkt längerfristiger Zusammenarbeit.

Darüber hinaus wurden eine Reihe von einerseits informellen Formaten genannt und andererseits strukturell verankerte Stellen (z. B. Koordinierungsstellen) erwähnt, bei denen eine Zusammenarbeit mit den Jugendämtern auch fallübergreifend praktiziert wird.

Trotz dieser wichtigen Ergänzungen, die zum Teil in der Befragung nicht sichtbar wurden, weil sie nicht als eigene Formate abgefragt wurden, wurde von keiner Seite die in der Jugendamtsbefragung sich abzeichnende Tendenz, dass es in verstetigten der Kooperation zwischen Jugendämtern und Bezirken in Bayern Luft nach oben gibt, in Frage gestellt. Bemerkenswert war, dass wiederholt über Bemühungen vonseiten der Bezirke gerade in jüngerer Zeit berichtet wurde, die Zusammenarbeit zu verbessern und zu intensivieren. Offenbar haben die Impulse des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sowie die Debatte um die nächste Stufe der Gesetzgebung, die eine gemeinsame Verantwortung für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von der Art der Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe vorsieht, auch Initiativen vor Ort zum fachlichen Austausch und Verbesserung der Kooperation im letzten Jahr in Bayern ausgelöst. Allerdings wurden dabei auch deutliche Unterschiede zwischen den Bezirken sichtbar – was nicht zuletzt auch an der unterschiedlichen Größe der Bezirke, Rahmenbedingungen, Ressourcenausstattung und ihren Traditionen liegen dürfte.

[6] Beispielhaft genannt werden können hier: Ein Modellprojekt zur begleiteten Elternschaft des Bezirks Schwaben mit einem Kreisjugendamt, ein Projekt zur inklusiven Nachmittagsbetreuung oder auch zum Pooling von Schulbegleitungen des Bezirks Oberbayern mit einzelnen Jugendämtern und eine Kooperation des Bezirks Oberpfalz mit dem Landratsamt Amberg-Sulzbach zur Einrichtung einer schulvorbereitenden Einrichtung.

5.) Fazit

Wie zu Beginn schon angedeutet, müssen die Ergebnisse der Befragung aufseiten der Jugendämter sicherlich im Horizont des zum Zeitpunkt der Abfrage herrschenden zweiten weitgehenden Lockdowns gelesen werden. Es ist gut vorstellbar, dass zu diesem Zeitpunkt einige Kooperationen zeitweise „schlummerten" und deshalb die Werte etwas zu niedrig ausgefallen sind.

Darüber hinaus sind Zweifel angebracht, ob die vonseiten der Arbeitsgruppe in das Zentrum gerückte Form der fallübergreifenden Kooperation nicht ebenfalls dazu geführt hat, dass manche Häufigkeiten etwas zu niedrig ausfielen. So könnte es sein und wurde auch zurückgemeldet, dass der deutliche Fokus auf diesen strukturellen Aspekt zur Folge hatte, dass Kooperationsformate, innerhalb derer auch Einzelfälle, aber eben auch fallübergreifende Fragestellungen bearbeitet, nicht vonseiten der Jugendämter mitgezählt wurden.

Dies mitbedenkend indizieren die vorliegenden Daten nichtsdestoweniger, dass – soweit dies anhand der Daten erkennbar ist – fallübergreifende Kooperationen von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe ihren Schwerpunkt im Bereich psychischer Erkrankung einerseits und planungs- sowie bildungsbezogenen Netzwerken andererseits haben. Demgegenüber erscheinen vor allem die fallübergreifenden Kooperationen mit Fokus auf junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen noch ausbaufähig. Im Horizont der inklusiven Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe und der Notwendigkeit der Kooperation zweier bislang weitgehend fachlich getrennter Welten besteht aus Sicht der Arbeitsgruppe – auch unter Berücksichtigung der gerade offenbar in jüngerer Zeit auf den Weg gebrachten regionalen Initiativen – ein erheblicher Bedarf vor allem der Informationsaustausch, der Aufbau von Netzwerken und die Entwicklung belastbarer Kooperationen sowie die Entwicklung gemeinsamer Planungsprozesse im Vordergrund stehen müssten. Wie wichtig dieser fachliche Austausch ist, hat nicht zuletzt das gemeinsame Gespräch der AG mit den Bezirken gezeigt, als wiederholt die Unterschiede zwischen den beiden Welten (z. B. im Hinblick auf unterschiedliche Planungsverständnisse oder die Bedeutung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII) sichtbar und in eigenen Schleifen geklärt werden mussten.

Die Daten und die Ergebnisse des gemeinsamen Gespräches indizieren darüber hinaus, dass es einer Stabilisierung der Kooperationen bedarf. Dazu gehören sowohl eine höhere Verbindlichkeit wie auch die systematische Einbettung in die Planung und Ausgestaltung der Angebote vor Ort. Sowohl Jugendhilfeplanung als auch Jugendhilfeausschüsse sind zusammen mit den Kooperationsformaten neben dem Jugendamt, den Bezirken und den freien Trägern wichtige Instanzen der Ausgestaltung der lokalen inklusiven Angebotsstruktur.

Mit den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII verfügt die Kinder- und Jugendhilfe über ein dafür im Prinzip bewährtes Instrument. Das SGB VIII sieht dabei vor, dass die Jugendämter „die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben [sollen], in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden." (§ 78 SGB VIII).

Auch wenn das SGB VIII vom öffentlichen Träger fordert, Arbeitsgemeinschaften mit dem Ziel der Abstimmung und des Zusammenwirkens mit den von ihnen anerkannten und geförderten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu bilden, erscheint es sinnvoll, damit nicht bis zum 01.01.2028 zu warten, bis nach den bisherigen Plänen die Zusammenführung von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für junge Menschen umgesetzt werden soll. Schon jetzt kann die Eingliederungshilfe auf den verschiedenen Ebenen – d. h. Träger und ihre Einrichtungen vor Ort und Bezirke einschließlich ihrer selbstorganisierten Zusammenschlüsse – in entsprechende Arbeitsgemeinschaften – z. B. zum Themenkomplex Inklusion – systematisch einbezogen werden. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es auch an anderen Schnittstellen üblich und sinnvoll ist, in die Arbeitsgemeinschaft inhaltsbezogen auch Akteure aus anderen Leistungsbereichen einzuladen und mitwirken zu lassen. Beispiele hierfür sind z. B. Arbeitsgemeinschaften zum Themenkomplex Jugendberufshilfe, in denen Vertretungen der Arbeitsverwaltung beteiligt sind, zur Kriminalitätsprävention unter Beteiligung der Polizei, zum Teil auch der Justiz, oder zum Kinderschutz mit Vertretungen aus dem Gesundheitssystem.

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sind ebenso bewährte wie bekannte Formate der Kooperation,

des Erfahrungs- und Informationsaustausches mit dem Vorteil, dass sie üblicherweise eng an die Jugendämter angebunden sind.

Zumal die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zum einen gem. § 81 SGB VIII zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen aufgefordert sind. Zum anderen fordert auch § 25 Abs. 2 SGB IX u. a. die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger auf mit anderen Rehabilitationsträgern und deren Verbänden in regionalen Arbeitsgemeinschaften zu kooperieren.

Selbstverständlich stellen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII nur ein Format dar. Runde Tische, Ausschüsse, Planungszirkel und viele anderen Formate sind ebenfalls denkbar. Zu berücksichtigen ist allerdings – dies wurde wiederholt in dem gemeinsamen Gespräch mit den Bezirken zu Recht betont –, dass die Einrichtungen von Arbeitsgemeinschaften oder anderen fallübergreifenden Kooperationsformaten in den Jugendamtsbezirken die Bezirke, absehbar vor große, ggf. kaum bewältigbare Herausforderungen stellen wird. Verantwortlich dafür sind sowohl die Zahl der Jugendamtsbezirke als auch die absehbare Heterogenität der Formate und Kontexte. Wenn nur in jedem der 96 bayerischen Jugendamtsbezirke ein fallübergreifendes Kooperationsformat etabliert wird, an dem die Bezirke mitwirken sollen, wird schnell nachvollziehbar, dass dies kaum umsetzbar sein dürfte. Vor diesem Hintergrund wird zu diskutieren sein, inwieweit vergleichbare, ggf. auch jugendamtsbezirkübergreifende Kooperationsrunden vorstellbar wären.

Trotz dieser objektiven Schwierigkeiten erscheint es vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben des KJSG einerseits und der im Raum stehenden gesetzlichen Reformen wichtig, dass der fallübergreifende Austausch zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe auf lokaler und überregionaler Ebene intensiviert wird, die anstehenden Aufgaben gemeinsam angegangen werden und die fallübergreifenden Kooperationsformate für die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe strategisch geschickt genutzt werden.

6.) Literatur

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2016): Bildungsregionen in Bayern – Unsere Umsetzungs- und Nachhaltigkeitsstrategien. München. Verfügbar über: https://bit.ly/43Ib6hT

Pluto, Liane; Gragert, Nicola; van Santen, Eric; Seckinger, Mike (2007): Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse. München, DJI. Verfügbar über: https://bit.ly/4683YwD

Schön, Markus (2022): § 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften. In: Wiesner Reinhard; Wapler, Friederike: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München, Beck-Verlag, S. 1676-1680 (6. Auflage).

DR. CHRISTIAN LÜDERS
MIT DER VERWALTUNG DES ZBFS – BAYERISCHES LANDESJUGENDAMT

7.) Anhänge

Anhang 1

Gibt es in Ihrer Stadt / Ihrem Landkreis die folgende Kooperationsform?										
AG 78	Regional-/ Sozial-konferenz	Bildungs-region	Demo-grafieplа-nung	Psych.-Soz. AG	Netzwerk psych. kranker Eltern	Infor. Netzwerk	Sonstige Koopera-tionsform 1	Sonstige Koopera-tionsform 2	Sonstige Koopera-tionsform 3	An-zahl „Ja“
	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja		8
ja		ja	ja	ja	ja	ja	ja			7
ja		ja		ja		ja	ja		ja	6
ja	ja	ja		ja	ja	ja				6
ja		ja		ja			ja	ja	ja	6
ja		ja		ja	ja	ja	ja			6
		ja		ja		ja	ja	ja		5
	ja	ja		ja	ja			ja		5
ja		ja		ja		ja	ja			5
ja		ja		ja		ja				4
		ja		ja	ja	ja				4
ja	ja	ja						ja		4
	ja	ja		ja					ja	4
ja	ja	ja		ja						4
ja		ja		ja				ja		4
		ja		ja			ja			3
ja			ja			ja				3
		ja		ja			ja			3
				ja			ja	ja		3
				ja	ja		ja			3
		ja		ja			ja			3
	ja					ja	ja			3
ja		ja		ja						3
ja		ja		ja						3
ja	ja				ja					3
		ja		ja	ja					3
				ja	ja		ja			3
ja				ja	ja					3
ja		ja	ja							3
			ja	ja			ja			3
ja	ja									2
ja	ja									2
ja	ja									2
		ja		ja						2
				ja		ja				2
		ja		ja						2
						ja	ja			2
		ja		ja						2
				ja						1
		ja								1
			ja							1
							ja			1
				ja						1
		ja								1
						ja				1
					ja					1
		ja								1
ja										1
	ja									1
ja										1
		ja								1
		ja								1
							ja			1

	Mitglied in dieser Kooperationsform ist …												Gesamt (n)
	Leitung d. öffent. Jugendhilfeträgers	Mittlere Leitungsebene des öffentlichen Jugendhilfeträgers	Fachkräfte des öffentlichen Jugendhilfeträgers	Freier Jugendhilfeträger	Kommunale(r) Behinderten-/ Inklusionsbeauftragte	Vertretung des kommunalen Behinderten-/ Inklusionsbeirats	Leistungserbringer der Eingliederungshilfe / Eingliederungshilfeträger	EUTB	Kinder- und Jugendpsychiatrie stationär	Kinder- und Jugendpsychiatrie niedergelassen	Selbstorganisierte Zusammenschlüsse (§ 4a SGB VIII)	Schule	
AG 78	95,2 %	66,7 %	38,1 %	85,7 %	9,5 %	4,8 %	76,2 %	4,8 %	9,5 %	9,5 %	9,5 %	38,1 %	21
Regional-/ Sozialkonferenz	41,7 %	50,0 %	75,0 %	58,3 %	25,0 %	8,3 %	66,7 %	8,3 %	16,7 %	25,0 %	8,3 %	50,0 %	12
Bildungsregion	73,3 %	73,3 %	53,3 %	70,0 %	60,0 %	20,0 %	46,7 %	10,0 %	6,7 %	6,7 %	10,0 %	83,3 %	30
Demografieplanung	33,3 %	16,7 %	50,0 %	16,7 %	50,0 %	0,0 %	0,0 %	16,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	16,7 %	6
Psychosoziale AG	51,6 %	58,1 %	51,6 %	71,0 %	38,7 %	19,4 %	74,2 %	25,8 %	54,8 %	54,8 %	19,4 %	35,5 %	31
Netzwerk psych. kranker Eltern	8,3 %	25,0 %	66,7 %	66,7 %	8,3 %	8,3 %	41,7 %	8,3 %	41,7 %	33,3 %	16,7 %	25,0 %	12
Informelles Netzwerk	64,3 %	64,3 %	28,6 %	21,4 %	7,1 %	14,3 %	85,7 %	7,1 %	21,4 %	7,1 %	7,1 %	21,4 %	14
Informelles Netzwerk	14,3 %	50,0 %	21,4 %	0,0 %	14,3 %	14	14						

PERSONALIA

Informationen zu den Personalia werden online zur Verfügung gestellt.

Dabei finden Sie das **aktuelle Verzeichnis der Mitglieder des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses** unter https://bit.ly/35UPbsK

Die **Adressen der Bayerischen Jugendämter** sind hier veröffentlicht: https://bit.ly/2ZYzixq

Eine Übersicht über die **Aufgaben in der Verwaltung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt** mit Telefonnummern und Angabe von Funktionspostfachadressen finden Sie unter https://bit.ly/33VCKKs

ZU GUTER LETZT

„Es ist nicht genug, zu wissen,
man muss auch anwenden.
Es ist nicht genug, zu wollen,
man muss auch tun."

© Johann Wolfgang von Goethe, deutscher Dichter (1749-1832)

Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN I DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.berufundfamilie.de

Wenn Sie diesen Code mit der Kamera-App oder der QR-Scanner-App Ihres Smartphones scannen, werden Sie direkt zur Homepage **www.blja.bayern.de** geleitet.

IMPRESSUM

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA)
Winzererstraße 9, 80797 München, Telefon 089 1261-04, Fax 089 124793-2280, poststelle-blja@zbfs.bayern.de
www.blja.bayern.de

Postanschrift: Postfach 400260, 80702 München

V.i.S.d.P. Hans Reinfelder I **Redaktion** Christine Bulla, Sandra Schader

Bezugsbedingungen: Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Das Mitteilungsblatt erscheint 4 x im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 18,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung: OffsetDruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen,
E-Mail: info@druckerei-sauerland.de, www.druckerei-sauerland.de
Druck auf umweltzertifiziertem Papier (FSC). Klimaneutral und alkoholreduziert gedruckt.

ISSN 1430-1237,
Stand: Juli 2023